

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 143

vom 30. Jänner 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. R a m e k und Ing. Z e r d i k;

ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,

ferner zu Punkt 6: vom Staatsamte für Verkehrswesen Generaldirektor

für das Postwesen Sektionschef H o h e i s e l,

zu Punkt 9: vom Staatsamte für Heereswesen Militär-Oberintendant I. Klasse

L a n z e n d ö r f e r.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

Dauer: 15.00 – 18.00.

Reinschrift (37 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Anregungen des Koalitionskomitees, betreffend die Einbringung mehrerer Gesetzentwürfe.
2. Begünstigungen für die Bevölkerung des Abstimmungsgebietes in Kärnten hinsichtlich der Vermögensabgabe.
3. Behandlung des Gesetzentwurfes, betreffend einige Bestimmungen über die Tarife der Eisenbahnen.
4. Genehmigung von Landeszuschlägen in Steiermark, Kärnten, Tirol, Oberösterreich

und Niederösterreich.

5. Steigerung der Lebensmittelpreise zur Einbringung der staatlichen Zuschüsse auf die Gestehungskosten.
6. Neuregelung der inländischen Zeitungspostgebühren.
7. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, womit das Gesetz vom 14. Februar 1919, L.G.Bl. Nr. 64, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden ergänzt und authentisch interpretiert wird.
8. Waldbahn Reichraming; Erklärung als begünstigter Bau.
9. Gesetzentwurf über die Gebühren der Personen des Heeres /Heeresgebührengesetz/; Abfertigung für ausscheidende Volkswhehrmänner.
10. Gesetzentwurf über die Unterstützung von Arbeitslosen.
11. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden.
12. Übereinkommen, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Ungarn und Österreich.
13. Bestellung des Ministerialrates Dr. S c h w a r z w a l d zum Stellvertreter des Staatskommissärs bei der österr.ung. Bank.
14. Auflegung einer Prämienanleihe.
15. Umgestaltung des Dienstverhältnisses der Unterbeamten und Diener des Staates.
16. Forderungen der Postbediensteten.
17. Aufnahme eines Hypothekendarlehens durch das Benediktinerstift Altenburg.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Inneres Zl. 3908 über die Genehmigung von Landtagsbeschlüssen von Stmk, Kärnten, Tirol, OÖ und NÖ hinsichtlich Landeszuschläge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Aufhebung bzw. Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden einschl. authentischer Interpretation (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Ersuchen der Forst- und Domänenverwaltung Wien namens des öö. Religionsfonds um Erklärung einer geplanten Waldbahn bei Reichraming zum begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Entwurf des Heeresgebührengesetzes sowie die Abfertigung für ausscheidende Volkswhehrmänner (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die Arbeitslosenunterstützung mit erläuternden Bemerkungen (23 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage des StA. f. soziale Verwaltung über einen Gesetzesentwurf der Kärntner Landesversammlung für die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Auflegung einer Prämienanleihe (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Forderungen der Postbediensteten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. die Aufnahme eines Hypothekendarlehens durch das Benediktinerstift Altenburg (2 Seiten)

1.

Anregungen des Koalitionskomitees, betreffend die Einbringung mehrerer Gesetzentwürfe.

Vizekanzler Fink gibt bekannt, dass das Koalitionskomitee den Wunsch nach Einbringung folgender Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung geäußert habe:

1. betreffend die Ermächtigung des Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung Beamten anlässlich der Übernahme in den dauernden Ruhestand in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Zulagen zu den gesetzlichen Ruhegehältern zu gewähren;

2. betreffend die Überweisung der Regelung der Bezüge sittlicher staatlicher Angestellten sowie der Tarife der staatlichen Monopole und Regalien in den Wirkungskreis der Nationalversammlung.

3. betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung der Nationalversammlung, wonach Anträge von Abgeordneten und Ausschüssen, welche eine finanzielle Mehrbelastung des Staates im Gefolge haben, nur unter der Voraussetzung der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden dürfen, dass sie mit Vorschlägen über die Bedeckung des Mehraufwandes verbunden sind;

4. betreffend die Einsetzung einer von der Nationalversammlung zu berufenden Kommission von Abgeordneten und Beamten zur Kontrolle des staatlichen Verwaltungsapparates behufs Feststellung aller Ersparungsmöglichkeiten.

Der letzterwähnte Gesetzentwurf wäre von der Regierung auszuarbeiten, jedoch dem Finanz- und Budgetausschuss zur Einbringung in der Nationalversammlung zu übergeben.

Der Kabinettsrat nimmt diese Anregungen zur Kenntnis und überweist sie dem Vorsitzenden zur Durchführung.

2.

Begünstigungen für die Bevölkerung des Abstimmungsgebietes in Kärnten hinsichtlich der Vermögensabgabe.

Nach einer Mitteilung des Vizekanzlers Fink wurde aus den Kreisen Kärntner Abgeordneter auf die Notwendigkeit hingewiesen, entsprechende Vorkehrungen für die bevorstehende Volksabstimmung in Kärnten zu treffen, von welcher es abhängen werde, ob die Zone A, die in wirtschaftlicher Hinsicht für Deutschösterreich von großer Bedeutung sei, sich für uns erklären werde. Es seien in dieser Beziehung folgende Vorschläge gemacht worden:

- 1.) Die Vermögensabgabe dürfe erst nach erfolgter Abstimmung durchgeführt werden.
- 2.) In der Zone A solle die Vermögensabgabe überhaupt nicht durchgeführt werden; denn stimmt Zone A gegen Deutschösterreich, so könne die Vermögensabgabe dort überhaupt nicht platzgreifen; entscheide sich aber die Zone A für uns, so sei der moralische und wirtschaftliche Erfolg ein derart großer, dass er den Ertrag der eventuellen Vermögensabgabe um ein Vielfaches übersteige.
- 3.) In der Zone B sollen den Bewohnern bezüglich der Vermögensabgabe bedeutende Vorteile zugesichert werden; denn es sei nicht gleichgiltig, ein wie großer Prozentsatz der Bevölkerung sich für Deutschösterreich erkläre, ob 70% oder 95%.
- 4.) Mit allen Mitteln müsse danach gestrebt werden, dass die Flüchtlinge endlich in die Zone A zurückkehren können, weil dies von wesentlicher Bedeutung für eine für uns günstige Abstimmung sei.
- 5.) Jenen Bewohnern, welche in der Zone B durch die jugoslawische Offensive im Mai und Juni des verflossenen Jahres auf das schwerste geschädigt worden sind, solle zur Einrichtung ihrer zerstörten Wirtschaft und zur Beschaffung notwendiger Fahrnisse ein Kredit von 2 Millionen bewilligt werden.
- 6.) Wegen der Einlösung der Zinsscheine in der Zone A solle das Staatsamt der Finanzen baldigst das Erforderliche veranlassen.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Vorschläge im Wege der Staatskanzlei den zuständigen Ressorts werden bekanntgegeben werden. Die auf die Gewährung von Steuerbegünstigungen abzielenden Vorschläge werden an den Finanzausschuss der Nationalversammlung weitergeleitet werden.

3.

Behandlung des Gesetzentwurfes, betreffend einige Bestimmungen über die Tarife der

Eisenbahnen.

Staatssekretär P a u l erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 25. Dezember 1919 den Beschluss gefasst habe, geeignete Schritte einzuleiten, damit der Gesetzentwurf, betreffend einige Bestimmungen über die Tarife der Eisenbahnen, von einer der koalitierten Parteien in der Nationalversammlung eingebracht werde. Dieser Beschluss sei bisher noch nicht durchgeführt worden.

Nachdem der sprechende Staatssekretär die Gründe, die seiner Anschauung nach für diese Behandlungen des Gesetzentwurfes sprechen würden, nochmals erörtert hatte, beschließt der Kabinettsrat nach einer kurzen Debatte, den Staatssekretär für Verkehrswesen **zu** ermächtigen, den Entwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einzubringen.

4.*Genehmigung von Landeszuschlägen in Steiermark, Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Niederösterreich.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die Landesregierungen in Steiermark, beziehungsweise in Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Niederösterreich um die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des Landtages in Steiermark vom 2. Oktober, Kärnten vom 16. Dezember, Tirol vom 30. August und 20. Dezember, Oberösterreich vom 11. Dezember und Niederösterreich vom 22. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen, angesucht haben.

Die Landesregierung von Steiermark habe überdies die Genehmigung des Landtagsbeschlusses vom 21. November 1919, betreffend den Verkauf eines Grundstreifens der Realität der steiermärkischen Landschaft G.E.Z. 313 Katastral-Gemeinde Knittelfeld an den Bezirk Knittelfeld für Straßenzwecke, und die Genehmigung des Landtagsbeschlusses vom 17. Oktober 1919, betreffend die Einhebung einer Umlage von 205% im Bezirke Birkfeld, beantragt.

Über Vorschlag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die bezeichneten Beschlüsse, und zwar den Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 2. Oktober 1919 unter der Voraussetzung, dass die Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der sich auf Grund dieses Beschlusses ergebenden Nachträge an Umlagen für das Jahr 1919 erst gemeinsam mit der Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Umlagen für das Jahr 1920 erfolgt, und den Beschluss des oberösterreichischen Landtages mit der Einschränkung, dass die Einhebung von Zuschlägen zur Rentensteuer auf die auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebene Rentensteuer beschränkt bleibt.

5.

Steigerung der Lebensmittelpreise zur Einbringung der staatlichen Zuschüsse auf die Gesteungskosten.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erbittet die Meinungsäußerung des Kabinettsrates zu der Frage der Vornahme weiterer Erhöhungen der Lebensmittelpreise. Das Staatsamt der Finanzen wünsche nach der kürzlich vorgenommenen Verteuerung von Brot, Mehl, Fleisch und Fett in der Angleichung der Lebensmittelpreise an die Gesteungskosten fortzuschreiten, doch trage Redner Bedenken, sich diesem Standpunkte anzuschließen, da schon die jetzt geltenden Preisansätze die Kaufkraft der Bevölkerung übersteigen. Zudem erscheine es ihm fraglich, ob das Prinzip, die staatlichen Zuschüsse zu den Lebensmittelankäufen mit einem möglichst großen Anteil auf den Konsum zu überwälzen, dem Staate Vorteil bringe; vielmehr glaube er, dass die durch diese Überwälzung bewirkte Lebensmittelteuerung dem Staate auf den verschiedensten Gebieten derartige Mehraufwendungen verursachen, dass dadurch die erzielte Verlustdeckung mindestens aufgewogen werde. Aber auch abgesehen davon seien die staatlichen Lebensmittelzuschüsse nicht so hoch, dass sie vom Staate unter keinen Umständen mehr getragen werden könnten, und hielten sich nicht unwesentlich hinter den dafür im Budget eingestellten Ziffern, schließlich dürfe nicht übersehen werden, dass wir jetzt einige Hoffnung auf Erlangung ausländischer Kredite haben, welche die Valuta verbessern und billigere Einkaufsmöglichkeiten schaffen müssten. Der Augenblick sei daher für ein Hinaussetzen der Verkaufspreise durchaus ungünstig, denn es würden dadurch Lohnerhöhungen verursacht, die dann nicht entsprechend der Senkung der Lebensmittelpreise wieder abgebaut werden könnten.

Angesichts dieser Umstände möchte der sprechende Staatssekretär vorschlagen, der Staat solle vorläufig die Verluste an den Lebensmitteln noch auf sich nehmen und vor weiteren Steigerungen die Entwicklung der Preisgestaltung in der nächsten Zeit abwarten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h beruft sich zur Begründung des Standpunktes der Finanzverwaltung darauf, dass die Ungleichung der Lebensmittelpreise an die Gesteungskosten einen Punkt des Koalitionsprogrammes darstelle. Er könne daher von einem allmählichen Abbau der staatlichen Zuschüsse nicht abgehen und nur insofern ein Entgegenkommen an den Standpunkt des Vorredners bekunden, als er sich mit einer gewissen Verlangsamung bei Vornahme weiterer Preiserhöhungen einverstanden erkläre. Die ausländischen Kredite ließen zwar eine Verbilligung der Gesteungskosten erwarten, in

keiner Weise aber würden sie so einschneidend wirken, dass mit einem Herabgehen der Selbstkosten auf die derzeitigen Verkaufspreise gerechnet werden dürfe. Es würden vielmehr für den Staat noch immer Verluste erübrigen, auf deren Einbringung die Finanzverwaltung nicht verzichten könne, soll nicht die staatliche Finanzwirtschaft in kürzester Zeit ganz zusammenbrechen. Die Annahme, dass die Verlustdeckungen aus den Preiserhöhungen durch die gleichzeitig eintretenden Mehraufwendungen aufgezehrt würde, sei nicht zutreffend; denn der Staat habe doch nur an seine eigenen Angestellten eine Rückvergütung für die höheren Preise zu leisten und gewinne die darüber hinausgehenden Aufzahlungen der gesamten übrigen Bevölkerung.

Staatssekretär E l d e r s c h, der V o r s i t z e n d e und Staatssekretär Dr. M a y r erklären es als notwendig, mit den Preissteigerungen für einige Zeit innezuhalten und sie auch künftighin der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung anzupassen.

Staatssekretär Dr. M a y r bemerkt hiezu noch, dass bei Aufstellung des Koalitionsprogrammes eine derartige Entwicklung der Preise, wie sie sich jetzt gezeigt habe, nicht vorausgesehen werden konnte; jedenfalls dürfe die Durchführung des Programmes nicht in einer Weise erfolgen, dass dadurch die bedenkliche Unruhe in der Bevölkerung noch vermehrt werde.

Nach dem Antrage des Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s beschließt sohin der Kabinettsrat, es sei vorderhand von einer Erhöhung der Lebensmittelpreise abzusehen und von den Staatsämtern für Volksernährung und für Finanzen unter Abwägung der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung einerseits und der Belastung des Staates andererseits jeweils der Zeitpunkt wahrzunehmen, zu welchem eine neuerliche Steigerung platzgreifen könnte.

6.

Neuregelung der inländischen Zeitungspostgebühren.

Staatssekretär P a u l unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf eines neuen Postgebührengesetzes, der die Zeitungen, entsprechend dem Beschlusse des Kabinettsrates vom 18. November 1919 nach Gewicht und Umfang treffen soll.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n erläutert sodann Generaldirektor für das Postwesen Sektionschef H o h e i s e l die einzelnen Ansätze und die Grundlagen, auf welchen sie errechnet wurden. Der neue Tarif gehe im wesentlichen davon aus, dass ein Blatt bedrucktes Zeitungspapier in der Größe von 180 cm² im Durchschnitt 1 Gramm wiege. Demnach seien z.B. 4 Blätter in der Größe von 900 gleich schwer wie 3 Blätter in der Größe

von 1200 cm² oder wie 2 Blätter in der Größe von 1800 cm² oder wie 1 Blatt von 3600 cm², nämlich 20 Gramm. Nach diesen Größenverhältnissen wurden die Zeitungen in Klassen und in Bezug auf den Umfang in der Klasse I (bis 900 cm²) 4 Blatt, in der Klasse II (die 1200 cm²) 3 Blatt, in der Klasse III (bis 1800 cm²) 2 Blatt und in der Klasse IV (die 3600 cm²) 1 Blatt als Tarifeinheit angenommen; hienach, ergab sich als gleichwertige Tarifeinheit in Bezug auf das Gewicht 20 Gramm. Demzufolge wurde in den einzelnen Klassen gestaffelt nach je 4, 3, 2, 1 Blatt (= je 30 Gramm). Diese Staffe lung entspreche auch vollkommen den Anforderungen des Übereinkommens des Weltpostvereines über den Postzeitungsdienst und sei daher auch ohneweiters auf den Auslandsverkehr anwendbar. Die vorgeschlagene Klasseneinteilung entspreche auch im allgemeinen den tatsächlich vorkommenden Formaten der Zeitungen.

Was die Bestimmung der Gebühr selbst betreffe, so sei als niedrigste Gebühr für die 1. Tarifeinheit 3 h in Aussicht genommen. Die Gebührenbemessung in den weiteren Stufen erfolge im Wege der Staffe lung mit der Staffeleinheit von höchstens 1 h. Um jedoch die Gebühr dem Umfange der Zeitungen gewissermaßen individuell anzupassen, werde, sobald der niederste Satz überschritten wird, jeder Gebührensatz unterteilt, und zwar entsprechend den Blattstufen in der I. Klasse in 4, in der II. Klasse in 3 und in der III. Klasse in 2 Teile. In der IV. Klasse entfalle, eine Unterteilung, weil die Stufenfolge von 1 zu 1 h fortschreite.

Eine besondere Behandlung würden die Sonntagsausgaben der Zeitungen mit Rücksicht auf deren mitunter sprunghaft erhöhten Umfang erfahren. Hienach sei beabsichtigt, von der Seitenanzahl der Sonntagsausgabe jene der Werktagsausgabe abzuziehen und für den Überschuss die halbe Gebühr einzuheben.

Redner bespricht sodann die Wirkungen des neuen Tarifs auf die hauptsächlichsten Wiener Blätter, ferner die Frage der Barentrichtung der neuen Gebühren für die Tageszeitungen sowie die Tarifaufstellung für die seltener erscheinenden Zeitungen (Zeitschriften) und erbittet sich schließlich vom Kabinettsrate die Ermächtigung, auf Grundlage des dargelegten Entwurfes mit den Zeitungs-Organisationen in Verhandlungen eintreten und sodann den Entwurf der bezüglichen Vollzugsanweisung vorlegen zu dürfen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r und Staatssekretär Dr. D e u t s c h e r klären, dass der neue Tarif nicht dem Wunsche des Kabinettsrates nach einer entsprechenden Mehrbelastung der Inseratenblätter Meinung trage, im Gegenteile ihnen eine Verbilligung bei Überschreitung des Normalmaßes an Sonntagen einräume. Es wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine progressive Erhöhung der Gebühren für die stärkeren Ausgaben eingeführt werden solle, deren Mehrertrag zur Verbilligung der Gebühren für die kleinen Blätter zu dienen hätte.

Sektionschef H o h e i s e l verweist darauf, dass die Behandlung der ein gewisses

Normalmaß übersteigenden Blattzahl nach einem höheren Einheitssatz den Grundsätzen des internationalen Vereinsübereinkommens widersprechen würde; doch sei es ohne weiters möglich, die vorgeschlagene Behandlung der Sonntagsausgaben fallen zu lassen und diese als besondere Blätter nach der Blattzahl zu behandeln.

Nachdem noch die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und P a u l, sowie der V o r s i t z e n d e zum Gegenstand gesprochen hatten, ladet der Kabinettsrat den Staatssekretär für Verkehrswesen ein, unter Bedachtnahme auf die in der Debatte geltend gemachten Gesichtspunkte einen neuen Tarif für die Sonntagsausgaben ausarbeiten zu lassen und dem Kabinettsrate in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

7.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, womit das Gesetz vom 14. Februar 1919, L.G.Bl.Nr. 64, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden ergänzt und authentisch interpretiert wird.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Salzburger Landtage am 13. Jänner d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, womit das Gesetz vom 14. Februar 1919, L.G.Bl.Nr. 64, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden ergänzt und authentisch interpretiert wird, abgesehen und der Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt werde.

8.

Waldbahn Reichraming; Erklärung als begünstigter Bau.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs S t ö c k l e r beschließt der Kabinettsrat, die Ausführung des von der Forst-und Domänendirektion Wien geplanten Baues einer Waldbahn im Forstwirtschaftsbezirke Reichraming (politischer Bezirk Steyr) als begünstigen Bau im Sinne der Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284, zu erklären.

9.

*Gesetzentwurf über die Gebühren der Personen des Heeres /„Heeresgebührengesetz“/;
Abfertigung für ausscheidende Volkswhehrmänner.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren der Personen des Heeres (Heeresgebührengesetz) sowie die Ansätze der Abfertigung für die nicht in die neue Wehrmacht übertretenden Volkswhehrmänner.

Die Abfertigung solle bestehen bei einer Volkswehrdienstzeit bis zu 3 Monaten aus dem normalen Kündigungsgeld (für Wien 838 K), bei einer Volkswehrdienstzeit von 3 bis inklusive 6 Monaten aus dem Kündigungsgeld und dem Betrage von 65 K für jeden der 6 Monate, und schließlich bei einer Volkswehrdienstzeit von über 6 Monaten bis inklusive 15 Monaten aus dem Kündigungsgelde, dazu einen Betrag von 200 K und weiters für jeden der 15 Monate noch 65 K. Überdies solle jeder der nicht übertretenden Volkswehrmänner bis 15. April 1920 mit vollen Gebühren, einschließlich des Unterhaltsbeitrages in militärischen Diensten verbleiben können, sodass eine Verlängerung der Kündigungsfrist um diese Zeit einträte; für die Abfertigung dagegen hätte nur die Zeit bis zum 15. Februar 1920 in Anschlag zu kommen.

Die Gebühren im neuen Heere seien den Gendarmerie- und Polizeigebühen zwar nachgebildet worden, ohne sie aber, wenigstens was die ledige Mannschaft betreffe, zu erreichen; die verheirateten Wehrmänner stünden den verheirateten Gendarmeriepersonen jetzt ungefähr gleich, würden aber hinter ihnen zurückbleiben, sobald die Besoldungsreform bei der Gendarmerie durchgeführt sein wird. Diese Niedrigkeit der Ansätze finde ihre Erklärung darin, dass als Grundlage die Gebühren der Volkswehr genommen wurden, die weit geringer seien, als die sonst in öffentlichen Diensten geleistete Entlohnung. Wegen des Missverhältnisses zu den jetzt üblichen Arbeitslöhnen und im Hinblick auf die in Durchführung begriffene Besoldungsreform der Gendarmerie werde sich mit den vorgesehenen Heeresgebühren wahrscheinlich nur kurze Zeit das Auslangen finden lassen. Der sprechende Staatssekretär möchte daher empfehlen, die Gebührenregelung nicht im Gesetzgebungswege, sondern vorläufig nur mit provisorischer Geltung etwa vom 1. April 1920 bis 1. April 1921 durch Vollzugsanweisung vorzunehmen, damit notwendig werdende Abänderungen daran leichter durchgeführt werden können.

Sektionschef Dr. G r i m m tritt dafür ein, die Gebühren der Wehrmänner hinsichtlich der fixen Löhnung und des Kostgeldes niedriger zu halten und dafür als Ausgleich einen abbaufähigen prozentuellen Zuschlag zu gewähren. Ferner weist er darauf hin, dass die Abfertigung beim Austritt aus dem künftigen Heer mit monatlich 50 K angesetzt sei, wogegen die Abfertigung für die jetzigen Zertifikatisten nur 40 K betrage. Da dieser Unterschied in der Entschädigung zu Schwierigkeiten bei dem Abbau der Berufsunteroffiziere der alten Armee führen könnte, scheine ihm die Herabsetzung der Abfertigung auf den Betrag der Zertifikatistenentschädigung von 40 K geboten. Endlich werde die Familienzulage für die Ehegattin und für jedes Kind bemessen, abweichend vom Besoldungsübergangsgesetz, das nur für die Kinder, nicht aber auch für die Ehegattin eine Familienzulage kenne. Es sollte

daher Übereinstimmung mit dem Besoldungsübergangsgesetz hergestellt werden.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h wendet gegen den Entwurf ein, dass in § 9 unentgeltliche Behandlung und Beistellung der Arzneien u. dgl., abgesehen von Infektionskrankheiten nur für den Fall einer im Dienste zugezogenen Erkrankung vorgesehen werde. Dies bedeute eine Benachteiligung der Wehrmänner gegenüber den übrigen staatlichen Angestellten, die jetzt die Gewährung unentgeltlicher Behandlung und Medikamentenbeistellung für alle Krankheitsfälle anstreben. Die gleiche Vorsorge müsse daher wohl auch für die Heeresangehörigen getroffen werden.

Staatssekretär Dr. Deutsch tritt dem Verlangen des Sektionschefs Dr. G r i m m nach Herabsetzung der fixen Gebühren mit dem Hinweis auf die Niedrigkeit der Ansätze entgegen. Dagegen stimmt er der Bemessung der Abfertigung mit 40 K zu, um nicht den Zertifikatisten Anlass zu Beispielsfolgerungen zu bieten. Bezüglich der Familienzulage bietet er die Aufklärung, dass sie einen Ausgleich für die den Angehörigen der Volkswährmänner zufließenden Unterhaltsbeiträge darstelle, daher auch die Ehegattin miteinbeziehen müsse. Dafür betrage die Familienzulage pro Kopf auch nur 780 K gegenüber 1200 K nach dem Besoldungsübergangsgesetz. Mit dem Abänderungsantrage des Unterstaatssekretärs Dr. R e s c h erkläre sich Redner einverstanden.

Vizekanzler F i n k und Staatssekretär Dr. M a y r sprechen sich dafür aus, die Heeresgebühren nicht mittels Gesetzes in Kraft zu setzen. Letzterer erhebt noch das Bedenken, dass die Belassung der Ehegattin im Genusse der Familienzulage ein Präjudiz für die endgiltige Besoldungsreform der Zivilstaatsbediensteten schaffe.

Der Kabinettsrat erteilt sohin den Abfertigungssätzen die Zustimmung und genehmigt die Heeresgebühren mit der Maßgabe, dass die Abfertigung nach § 7 mit 40 K zu bemessen sei und § 9 eine Erweiterung im Sinne des Antrages des Unterstaatssekretärs Dr. R e s c h zu erfahren habe. Die Inkraftsetzung der Abfertigungs- wie der Gebührevorschriften hat durch die Verlautbarung als Kabinettsbeschluss zu erfolgen, wobei für die Heeresgebühren eine provisorische Geltungsdauer vom 1. April 1920 bis 1. April 1921 bestimmt wird.

In diesem Zusammenhange erbittet und erhält Staatssekretär Dr. D e u t s c h die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erhöhung des Kostgeldes der Volkswähr um täglich 1 Krone sowie dazu, dass der den Volkswährmännern im Jänner d. J. in Erwartung der Besoldungsreform gewährte Vorschuss von 150 K ihnen neben den Vorschüssen von je 100 K für Jänner und Februar auf die gleitenden Zulagen als einmaliger Beitrag belassen werde.

Gesetzentwurf über die Unterstützung von Arbeitslosen.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung von Arbeitslosen in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

11.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Kärnten, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass die Landesversammlung in Kärnten einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, gültig für das Land Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt, gefasst habe. Gegen den § 9 dieses Gesetzesbeschlusses obwalten nachstehende Bedenken:

1.) Der bezeichnete Paragraph bezwecke eine authentische Interpretation des Epidemiegesetzes vom 14. April 1913, R.G.Bl.Nr. 65; ein Staatsgesetz könne aber nur durch ein Staatsgesetz authentisch interpretiert werden.

2.) Die Interpretation, welche durch das Landesgesetz dem Staatsgesetze zuteil werden soll, sei unrichtig, weil im § 36 des Epidemiegesetzes die Fälle, in welchen der Staat für die Kosten der Erhebung herangezogen werden soll, taxativ aufgezählt seien und die Erhebungen durch die Gemeindeärzte nicht unter diese Kosten fallen.

3.) An dem Grundsätze, dass der Staatsschatz für die im übertragenen Wirkungskreis auflaufenden Kosten nicht aufzukommen habe, sei in dem bisherigen Landesgesetze festgehalten worden. Es wäre höchst bedenklich an diesem Grundsätze zu rütteln.

4.) Durch die Handhabung der im Gesetze enthaltenen neuen Bestimmungen würden dem Staatsschatze neue Lasten erwachsen. Diese neue Belastung könnte dem Staatsschatze nur mit Zustimmung der Staatsregierung aufgebürdet werden. Da die bemängelte Bestimmung als Vorbild vermutlich von den anderen Ländern übernommen werden würde, sei es auch vom staatsfinanziellen Standpunkte aus dringend geboten, dem Versuche, durch die Landesgesetzgebung dem Staate Lasten aufzuerlegen, die in der Staatsgesetzgebung nicht begründet sind, entgegenzutreten.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich daher vom Kabinettsrate die Ermächtigung, gegen die Bestimmung des § 9 des in Rede stehenden, Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, Vorstellung zu erheben.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

12.*Übereinkommen, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Ungarn und Österreich.*

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n unterbreitet dem Kabinettsrate das am 28. Jänner d. J. von den Vertretern der österreichischen und der ungarischen Regierung unterzeichnete Übereinkommen über den wirtschaftlichen Verkehr zwischen beiden Ländern.

Der sprechende Unterstaatssekretär kennzeichnet das Wesen des Übereinkommens dahin, dass es zunächst Bestimmungen über die Abwicklung und teilweise Stornierung der bisherigen Kompensationsverträge enthalte und weiters neue Kompensationsabmachungen treffe. Darin verpflichte sich Österreich zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung für eine große Zahl solcher Industrieartikel, meist landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, an deren Absatz nach Ungarn unsere Industrie interessiert sei. Zu den auf der Liste stehenden 92 Waggon Rotationspapier sei zu bemerken, dass es sich hier um eine bereits vor längerer Zeit vereinbarte Lieferung handle, deren Durchführung aus wirtschaftlichen und politischen Gründen aufgeschoben worden sei, die jetzt aber erfüllt werden solle. Ungarn übernehme in dem Übereinkommen seinerseits die Verpflichtung, Ausfuhrbewilligungen für 8.000 Stück Schlachtrinder, 1.500 Stück Schlachtpferde und 1000 Stück Einstellschweine sowie für eine Reihe von Rohstoffen zu erteilen, deren unsere Industrie dringend benötige. Bei den Rohstofflieferungen hätte Ungarn das von Österreich gewünschte Quantum von Rindshäuten nicht voll zugestanden, doch sei von den ungarischen Vertretern gelegentlich der Unterzeichnung des Vertrages die Erklärung abgegeben worden, sich für den baldigsten Abschluss eines weiteren Kompensationsvertrages über die Lieferung von Häuten gegen Lederwaren einsetzen zu wollen.

Die wertvollste Bestimmung des Vertrages für Österreich bilde die Regelung des Durchzugsverkehrs, durch welche der freie Transit von und nach Rumänien gewährleistet werde. Damit sei der Weg geöffnet, dass unsere Industrieartikel mit Ausschaltung des ungarischen Zwischenhandels nach Rumänien gelangen und wir von dort Erdölprodukte und sonstige Landeserzeugnisse direkt beziehen können.

Das Übereinkommen gelte für 3 Monate, innerhalb welcher Zeit neue Vereinbarungen angebahnt werden sollen, und müsse von den beiderseitigen Regierungen bis längstens 5. Februar d. J. genehmigt werden. Da der Vertrag den österreichischen Interessen vollkommen gerecht werde, erbitte Redner dessen Genehmigung durch den Kabinettsrat.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

13.*Bestellung des Ministerialrates Dr. S c h w a r z w a l d zum Stellvertreter des Staatskommissärs bei der österreichisch-ungarischen Bank.*

Über Vorschlag des Staatssekretärs Dr. R e i s c h bestellt der Kabinettsrat an Stelle des Ministerialrates Dr. B r a u n e i s, welcher eine andere Verwendung erhalten hat, den Ministerialrat im Staatsamte für Finanzen Dr. Hermann S c h w a r z w a l d zum Stellvertreter des Staatskommissärs bei der österreichisch-ungarischen Bank.

In diesem Zusammenhange verweist Staatssekretär Dr. Reisch darauf, dass nach den Statuten der österreichisch-ungarischen Bank die Bestellung des Staatskommissärs und dessen Stellvertreters durch die Staatsregierung zu erfolgen habe. Er beantrage, dass der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt werde, künftighin diese Bestellung namens der Staatsregierung zu vollziehen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

14.*Auflegung einer Prämienanleihe.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt dem Kabinettsrate die Begebungsbedingungen der im Gesetze vom 23. Jänner 1920, betreffend Kreditoperationen, vorgesehenen Prämienanleihe bekannt. Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

15.*Umgestaltung des Dienstverhältnisses der Unterbeamten und Diener des Staates.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass aus Abgeordnetenkreisen die Absicht bekannt worden sei, im Finanzausschuss anlässlich der Beratung der von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe über „das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz)“ und über „die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane“ auch zu einem Antrage der Abgeordneten Allina, Ulrich, Zelenka und Genossen Stellung zu nehmen und auf dessen unbedingt gleichzeitiger Erledigung mit den beiden Regierungsvorlagen zu bestehen.

Nach diesem Antrage sollen die Unterbeamten und Diener, die ausschließlich oder überwiegend Beamtendienste versehen, insoferne sie mindestens die Anfangsbezüge eines Staatsbeamten der XI. Rangklasse beziehen, zu rangklassenmäßigen Staatsbeamten in der Gruppe E, insoweit sie jedoch nicht im Genusse dieser Bezüge stehen, zu Staatsbeamten ohne

Rangsklasse ernannt werden. Überdies sollen jene Unterbeamten und Diener, bei welchen diese Verwendung derzeit nicht zutrifft, ihrem Dienstalter und ihren Fähigkeiten entsprechend zur Beamtendienstleistung herangezogen und auf freiwerdende Beamtenposten zu rangsklassenmäßigen Beamten ernannt werden.

Der sprechende Staatssekretär vermöge diesem Antrage in Anbetracht der tatsächlichen Verwendungsart, der Diener und Unterbeamten eine sachliche Berechtigung nicht zuzuerkennen und müsse gegen ihn wegen der daraus für den Staatsschatz sich ergebenden weiteren Folgen umso nachdrücklicher Stellung nehmen, als den Dienern und Unterbeamten bereits durch das Besoldungsübergangsgesetz derartige Vorteile zugewendet worden seien, dass ihnen nunmehr die Erlangung von Bezügen offenstehe, welche die Bezüge der VIII. Rangsklasse nahezu erreichen.

Auch ein allfälliger Hinweis auf die Einreihung der Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Finanzwachorgane in die Rangsklassen der Staatsbeamten, beziehungsweise Ernennung zu Beamten ohne Rangsklasse könnte keineswegs als stichhaltig bezeichnet werden, weil den Angehörigen dieser Bedienstetenkategorien eine unter Umständen sehr weitgehende exekutive Gewalt eingeräumt sei und von ihnen verhältnismäßig große Selbständigkeit in der Entscheidung sowie umfassende Kenntnis zahlreicher Gesetze und Vorschriften gefordert werden müsse, wie dies hinsichtlich der Amtsdienner und Unterbeamten, und zwar auch, wenn sie mitunter beamtenähnliche Dienste nebst ihren eigentlichen Geschäften versehen, nicht der Fall sei. Aus dem gleichen Grunde treffe auch ein Vergleich mit den gerichtlichen Gefangenenauaussichtsorganen und noch weniger mit den gerichtlichen Vollstreckungsorganen zu, denen durch die beiden Regierungsvorlagen Beamtencharakter verliehen werden soll.

Redner beabsichtige demnach bei Verhandlung des Antrages der Abgeordneten Allina und Genossen im Finanz- und Budgetausschuss einen ablehnenden Standpunkt einzunehmen und erbitte hiezu die Zustimmung des Kabinettsrates. Hiebei müsse er allerdings darauf aufmerksam machen, dass sich dadurch Schwierigkeiten für die Verabschiedung der Gesetzesvorlagen, betreffend die Gefangenaufseher und die gerichtlichen Vollstreckungsorgane ergeben könnten.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bemerkt, dass die Entscheidung über den Antrag Allina der Nationalversammlung überlassen werden müsse, die Regierung sich ihm aber schon aus dem Grunde nicht anschließen könne, weil der Kabinettsrat bei der Beratung der Vorlagen, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Gefangenaufseher und gerichtlichen Vollstreckungsorgane die Genehmigung zur Einbringung ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht habe, dass sich daraus für andere Angestelltenkategorien keinerlei

Beispielsfolgerungen ergeben dürfen. Die Regierung hätte also an diesen beiden Vorlagen festzuhalten, ihrer Anwendung auf andere Gruppen aber entgegenzutreten.

Der Kabinettsrat ermächtigt sohin den Staatssekretär für Finanzen zu der Erklärung im Finanz- und Budgetausschuss, dass eine Ausdehnung der Beamtenqualität auf Diener und Unterbeamte im Sinne des Antrages der Abgeordneten Allina und Genossen nicht zugestanden werden könne.

16.

Forderungen der Postbediensteten.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet Ministerialrat Dr. Wilfling Bericht über Zwischenfälle bei den Verhandlungen mit dem Besoldungsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Postangestelltenorganisationen in Angelegenheit der Durchführung des Besoldungsübergangsgesetzes.

Über Veranlassung des Besoldungsausschusses habe am 24. Jänner l. J. eine Sitzung, zu der Redner als Vertreter des Staatsamtes für Finanzen berufen worden sei, stattgefunden, die sich mit den Abänderungsanträgen des Besoldungsausschusses zur Vollzugsanweisung über die Durchführung des Besoldungsübergangsgesetzes zu beschäftigen hatte. Bei dieser Sitzung seien drei Forderungen der Postbediensteten unerledigt geblieben, weil ihnen Redner als gegen das Besoldungsübergangsgesetz verstoßend, nicht zustimmen konnte.

Sie betrafen:

- 1.) Gewährung eines Ortszuschlages für die Praktikanten der Postverwaltung,
- 2.) Abstandnahme von der gesetzlich vorgesehenen Kürzung der Gesamtdienstzeit der Unterbeamten und Diener für den Anfall der Gehaltserhöhungen um 3 Jahre und schließlich
- 3.) Bewilligung des Ortszuschlages von Wien auch für andere Orte mit großer Teuerung.

Bei Fortsetzung der Verhandlungen am 30. Jänner hätten die Mitglieder des Besoldungsausschusses vom Vertreter des Staatsamtes für Finanzen eine bindende Zusage hinsichtlich dieser drei Punkte verlangt und da eine solche nicht erteilt werden konnte, eine schriftliche Erklärung abgegeben, derzufolge der Besoldungsausschuss bis Samstag, den 31. Jänner um 10 Uhr vormittags den Beginn der endgiltigen Verhandlungen unter Teilnahme eines zur Abgabe von bindenden Erklärungen ermächtigten Vertreters des Staatsamtes für Finanzen erwarte. Sollte dieser Erwartung nicht entsprochen werden, so müssten die Mitglieder des Besoldungsausschusses jede Verantwortung für etwaige Folgen ablehnen.

Ferner sei angekündigt worden, dass noch weitere 14 Forderungen zur Verhandlung gelangen sollen, ohne dass diese aber bisher dem Staatsamt für Verkehrswesen noch jenem

für Finanzen zur Kenntnis gebracht worden wären.

Dieser Vorgang, dass Angestellten-Organisationen Vertreter des Staatsamtes für Finanzen zu Sitzungen berufen, um mit ihnen bindend über Forderungen zu verhandeln, die der eigenen Ressortbehörde noch gar nicht bekanntgegeben wurden, erscheine jedenfalls unzulässig.

Für die vorläufige Stellungnahme des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen bei den Verhandlungen mit den Organisationen der Post- und der Telegraphenangestellten würden nun vom Kabinettsrat folgende Richtlinien erbeten:

1.) Die Einberufung und Leitung der Verhandlung hat nur durch das Staatsamt für Verkehrswesen (Postsektion, Telegraphensektion) zu geschehen; womöglich wären die zu verhandelnden Gegenstände wenigstens 24 Stunden vorher schriftlich dem Staatsamt für Finanzen mitzuteilen,

2.) Zugeständnisse können nur insoweit gemacht werden, soferne als

a) in den Besonderheiten des Post-, beziehungsweise Telegraphendienstes gegründet sind

b) soweit sie nicht mit dem Gesetze in Widerspruch stehen. Soweit diese Voraussetzungen nicht, zutreffen, müsste die Entscheidung der Regierung ad a) wegen der Rückwirkungen auf andere Gruppen ad b) wegen der Unmöglichkeit gesetzwidrige Verfügungen im Verordnungswege zu erlassen, eingeholt werden.

Staatssekretär H a n u s c h wendet sich gegen ein derartiges selbstständiges Vorgehen von Staatsbedienstetem und beantragt einen Beschluss des Kabinettsrates, dass Verhandlungen über Forderungen der Angestellten eines Ressorts nur von diesem Ressort selbst und zwar wo es sich um finanzielle Fragen handelt, unter Zuziehung eines Vertreters des Staatsamtes für Finanzen gepflogen werden dürfen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne und beauftragt Ministerialrat Dr. W i l f l i n g, die Vertreter der Organisationen der Festangestellten hievon zu verständigen.

17.

Aufnahme eines Hypothekendarlehens durch das Benediktinerstift Altenburg.

Unterstaatssekretär M i k l a s führt aus, dass das Benediktinerstift Altenburg beabsichtige, bei der Waisenkasse des Bezirksgerichtes Horn ein zu 4% verzinsliches und in 64 ½ Jahren rückzahlbares Hypothekendarlehen im Betrage von 500.000 K gegen Verpfändung der dem Stifte gehörigen, im Grundbuche Wien über landtäfliche Liegenschaften sub Einl. Z. 544, 331, 516 und 264 vorgetragenen Güter Wildberg, Drösiedl, Limberg und Wisend aufzunehmen. Die Darlehensvaluta solle zur Deckung unvermeidlicher Ausgaben für die Einführung des elektrischen Stromes für Licht- und Kraftgewinnung, weiters zur Anschaffung

landwirtschaftlicher Maschinen und Bezüge und für notwendige Instandsetzungen verwendet werden. Da das Stift für die pünktliche Bezahlung der Annuitäten zweifellos aufzukommen imstande sei, da ferner durch die projektierten Investitionen eine Steigerung des Stiftseinkommens zu gewärtigen sei und mithin das Rechtsgeschäft für das Stift vorteilhaft erscheine, so sei bei dem Umstande, als der vom Bezirksgericht Horn ausgefertigte Schuldschein über das gegenständliche Darlehen, abgesehen von kleinen noch vorzunehmenden stilistischen Berichtigungen zu Bedenken in rechtlicher Hinsicht keinen Anlass biete, sowohl die niederösterreichische Landesregierung, als auch das bischöfliche Ordinariat St. Pölten für die Genehmigung der gegenständlichen Transaktion eingetreten.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, dem Stifte Altenburg zur Aufnahme dieses Hypothekendarlehens im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, die staatsbehördliche Bewilligung erteilen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

KRP 143 vom 30. Jänner 1920

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Inneres Zl. 3908 über die Genehmigung von Landtagsbeschlüssen von Stmk, Kärnten, Tirol, OÖ und NÖ hinsichtlich Landeszuschläge (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Aufhebung bzw. Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden einschl. authentischer Interpretation (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Ersuchen der Forst- und Domänenverwaltung Wien namens des öö. Religionsfonds um Erklärung einer geplanten Waldbahn bei Reichraming zum begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Entwurf des Heeresgebührengesetzes sowie die Abfertigung für ausscheidende Volkswehrmänner (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die Arbeitslosenunterstützung mit erläuternden Bemerkungen (23 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorlage des StA. f. soziale Verwaltung über einen Gesetzesentwurf der Kärntner Landesversammlung für die Einrichtung es Gesundheitsdienstes in den Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Auflegung einer Prämienanleihe (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Forderungen der Postbediensteten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. die Aufnahme eines Hypothekendarlehens durch das Benediktinerstift Altenburg (2 Seiten)

ad 40

Für den Vortrag im Kabinettsrat.



Zu den ZZ.: 47374 ex 1919, 1067, 1978, 2403, 2519, 2602, 3231 ex 1920 und 46202 ex 1919 des Staatsamtes für Innere und Unterricht.

Gegenstand :

Die Landesregierungen in Steiermark, beziehungsweise in Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Niederösterreich ~~beantragen~~ ^{suchen} die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des Landtages von Steiermark vom 2. Oktober, Kärnten vom 16. Dezember, Tirol vom 30. August und 20. Dezember, Oberösterreich vom 11. Dezember und Niederösterreich vom 22. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von ~~Landeszuschlägen~~ ^{Landeszuschlägen}.

Die Landesregierung von Steiermark ~~beantragt~~ ^{sucht} überdies die Genehmigung des Landtagsbeschlusses vom 21. November 1919, betreffend den Verkauf eines Grundstreifens der Realität der Steiermärkischen Landschaft G.E.Z. 313 Katastral-Gemeinde Knittelfeld an den Bezirk Knittelfeld für Strassenzwecke und die Genehmigung des Landtagsbeschlusses vom 17. Oktober 1919, betreffend die Einhebung einer Umlage von 205 % im Bezirke Birkfeld ~~beantragt~~.

~~Antrag~~

Über Erhebung der pfundigen Grundsteuer genehmigt der K. u. K. Rat

Die ~~angeführten~~ ^{angeführten} Beschlüsse, ~~wurden genehmigt~~, und zwar der Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 2. Oktober 1919 unter der Voraussetzung, daß die Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der sich auf Grund dieses Beschlusses ergebenden Nachträge an Umlagen für das Jahr 1919 erst gemeinsam mit der Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Umlagen für das Jahr 1920 erfolgt, und der Beschluß des oberösterreichischen Landtages mit der Einschränkung, daß die Einhebung von Zuschlägen zur Rentensteuer auf die auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebene Rentensteuer beschränkt bleibt.

Z: 1988 / 1920.

Hay *ad Fej*
Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 13. Jänner 1920, womit das Gesetz vom 14. Februar 1919, L.G.Bl. Nr. 64, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ergänzt und authentisch interpretiert wird.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wird eine Vorstellung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, nicht erhoben und der Kundmachung dieses Landesgesetzes zugestimmt.

Begründung: Wie der dem Salzburger Landtage erstattete Bericht des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses und des landwirtschaftlichen Ausschusses besagt, habe das Gesetz vom 14. Februar 1919, L.G.Bl. Nr. 64, welchem der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 31. März 1919 zustimmte, nicht zu der von der Bevölkerung erwarteten raschen und regelmäßig unentgeltlichen Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte geführt. Der Grund liege in dem Verhalten der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung, zu deren Gunsten im Lande Salzburg ungefähr 44.000 ha mit Jagdrechten belastet sind, die größtenteils anlässlich des Grundlastenablösungsverfahrens entstanden. Die Staatsforstverwaltung begehre einerseits regelmäßig entgeltliche Ablösung, indem sie geltend mache, daß die gelegentlich des Verfahrens nach dem Kais. Patente vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130 zu ihren Gunsten entstandenen Jagdrechtsvorbehalte gegen Entgelt erworben worden seien, wofür sie, wie der Ausschlußbericht sagt, "im allgemeinen den Nachweis durch die Regulierungs- bzw. Ablösungsurkunden infolge Erwähnung des vorgenannten Patentes im § 6 und § 12 des Gesetzes erbracht zu haben glaube."

Andererseits sei das Forstärar bestrebt, in Ausnutzung des § 5 des Gesetzes, nach welchem das Jagdrecht erst nach Fällung des Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnisses auf den Grundeigentümer übergehe, den Übergang durch Verzögerung des Verfahrens möglichst hinausschieben. Dieser als Übelstand empfundenen Sachlage soll der vorliegende Gesetzesbeschluß abhelfen.



Der Gesetzesbeschluß wurde nicht durch die Landesregierung, sondern durch den Landesrat und zwar mit Bericht vom 16. Jänner vorgelegt. Der Erlaß der Staatskanzlei vom 5. Jänner 1920, Z: 1500/St.K.von 1919 hat auf die Bedeutung des Formalaktes der Vorlage durch die Landesregierung und die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen hingewiesen. Da dieser Erlaß zur Zeit der Vorlage des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses noch nicht beim Landesrate eingelangt gewesen, ihm inzwischen aber zugekommen sein dürfte, wäre dieser Mangel nicht weiter geltend zu machen. Im Titel sind die Worte "und authentisch interpretiert" überflüssig; da sie jedoch für den Inhalt des Gesetzes ohne Bedeutung sind, wäre gegen ihre Belassung nichts einzuwenden.

Zu Artikel II.

Durch die beschlossene Einschaltung wird an der gegenwärtigen Rechtslage nichts geändert, da nach § 1 des Gesetzes alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden - gleichviel auf welchem Titel sie beruhen - nach den Bestimmungen des Gesetzes aufgehoben oder abgelöst werden. Auch nach dem reinen Wortlaute des § 2 steht es dem Jagdeigentümer frei, die entgeltliche Erwerbung des Jagdrechtes zu behaupten und gegebenen Falles zur Durchsetzung seines Anspruches gemäß § 10 des Gesetzes den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

Zu Artikel IV.

Die Westsetzung des 1. März 1920 als Termin des Überganges des Jagdrechtes entspringt dem Wunsche nach einer baldigen und durchgreifenden Wirkung des schon im Februar vergangenen Jahres beschlossenen Gesetzes.

Da das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft diesen Wunsch teilt, hätte es gegen die beschlossene Terminierung keine Einwendung. Den Forst- und Domänenverwaltungen in Salzburg wurden im administrativen Wege die nötigen Weisungen erteilt, im Gesetze nicht begründete Entschädigungsansprüche nicht aufrechtzuhalten und Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Da sonst meritorische Bedenken nicht bestehen, die textlichen Mängel aber ohne Belang sind, wäre eine Vorstellung nicht zu erheben.

G e s e t z

vom 14. Februar 1919

wirksam für das Land Salzburg,

betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Salzburg hat beschlossen:

§ 1.

Alle Jagdrechte /; Jagdreservate, Jagdrechtsvorbehalte:/ auf fremdem Grund und Boden - gleichviel auf welchem Titel sie beruhen und ob sie im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht - werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben oder abgelöst, neue Jagdrechte auf fremden Grund und Boden können nicht mehr begründet werden.

Auf die Rechte, welche sich auf Jagdpachtverträge gründen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2.

Die Jagdrechte auf fremden Grund und Boden sind gegen Entgelt abzulösen, sofern der bisherige Jagdberechtigte nachweist, daß das Jagdrecht gegen ein dem Grundeigentümer geleistetes Entgelt erworben wurde.

Jagdrechte auf fremden Grund und Boden, hinsichtlich deren dieser Nachweis nicht erbracht wird, sind ohne Entschädigung aufzuheben.

Die Staatsregierung kann ausnahmsweise auch ohne dem im Absatz 1 bezeichneten Nachweis die, entgeltliche Ablösung bewilligen, wenn die belastete Liegenschaft Eigentum des Staates ist.

§ 3.

Kommt im Falle der entgeltlichen Ablösung zwischen den



Berechtigten und Verpflichteten kein Übereinkommen zustande, so ist der Ablösungsbetrag in folgender Weise zu berechnen:

Es wird festgestellt, welcher durchschnittliche Jahrespachtzins für ein Hektar nach den letzten vor dem 1. Jänner 1915 abgeschlossenen Pachtverträgen über sämtliche Gemeindejagden des Gerichtsbezirkes sich ergibt. Dieser Durchschnittspachtzins multipliziert mit der Anzahl der Hektare des mit dem Jagdrecht belasteten Grundstückes wird als Jahreswert des Jagdrechtes angenommen, das 25fache dieses Jahreswertes bildet den Ablösungsbetrag.

Hat das vorbehaltene Jagdrecht vereinbarungsgemäß nicht mehr 25 Jahre zu dauern, so bildet mangels anderer Vereinbarung der Jahreswert, multipliziert mit der Anzahl der Jahre, für welche das Jagdrecht noch zu bestehen hätte, den Ablösungsbetrag.

§ 4.

Der Ablösungsbetrag ist vom Eigentümer des entlasteten Grundes in 25 gleichen Jahresraten am 1. Juli eines jeden Jahres zu bezahlen. Doch steht den Verpflichteten frei, den ganzen Ablösungsbetrag oder mehrere Jahresraten auf einmal zu entrichten.

Für den jeweils noch unberichtigten Kapitalrest sind vier Prozent Jahreszinsen zu entrichten.

§ 5.

Die Aufhebung oder Ablösung des Jagdrechtes wird mit dem ersten Tage des auf die Zustellung des Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnisses folgenden Kalendermonates wirksam. Mit diesem Tage geht das Jagdrecht nach Maßgabe der jagdgesetzlichen Bestimmungen auf den Eigentümer des bisher belasteten Grundes über.

Die erste Rate des Ablösungsbetrages wird an dem auf die Zustellung des Erkenntnisses nächstfolgenden 1. Juli fällig.

Die näheren Vorschriften über die infolge der Aufhebung oder Ablösung eintretenden Veränderungen im Umfange der Gemeinde und Eigenjagdgebiete werden im Verordnungswege erlassen.

§ 6.

Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages samt Zinsen haftet auf dem Grundbuchkörper, zu welchem der von dem fremden Jagdrechte befreite Grund gehört. Im Falle einer Zwangsversteigerung hat der Ersteher diese Last ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, wenn das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserl. Patente vom 5. Juli 1853, RCB1. Nr. 130, durch Erkenntnis oder durch von der Behörde genehmigten Vergleich begründet wurde. In diesem Falle genießt ferner der Ablösungsbetrag hinsichtlich der einzelnen fälligen Jahresraten und Zinsbeträge dieselben gesetzlichen Vorrechte wie die Grundsteuer.

§ 7.

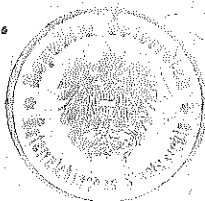
Zur Durchführung der Aufhebung oder Ablösung ist in erster Instanz die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Sprengel das belastete Grundstück liegt. Erstreckt sich ein Grundstück, welches einem Eigentümer gehört und mit dem Jagdrechte zu Gunsten einer Person belastet ist, über mehrere politische Bezirke, so ist die politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel der größere Teil des Grundstückes liegt.

§ 8.

Gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Berufung ist binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

§ 9.

Jeder, dem ein Jagdrecht /§ 1/ zusteht, hat bei sonstigen Verluste des Anspruches auf Entschädigung /§ 3/ binnen 2 Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die mit seinem Jagdrechte belasteten Grundparzellen unter Angabe des Eigentümers und der Grundbuchsbezeichnung der belasteten Liegenschaft bei der politischen Bezirksbehörde /§ 7/ anzumelden. Diese Frist kann von der politischen Behörde erstreckt werden.



Der Berechtigte hat ferner den Rechtsgrund seines Jagd-
rechtes, sowie gegebenenfalls die Entgeltlichkeit seiner Erwerbung
/§ 2/ nachzuweisen.

Nach Ablauf der im Absatz 1 angegebenen Frist ist so-
gleich das Verfahren zur Aufhebung oder Ablösung der angemeldeten
Jagdrechte einzuleiten und ein Verzeichnis dieser Rechte in den
Gemeinden, in deren Gebiet die belasteten Grundstücke liegen, mit
der Aufforderung kundzumachen, nicht angemeldete Jagdrechte binnen
Monatsfrist der Bezirksbehörde anzuzeigen.

Außerdem hat die politische Bezirksbehörde vom Amtswegen
dafür zu sorgen, daß alle auf fremden Grund und Boden bestehenden
Jagdrechte /§ 1/ aufgehoben oder abgelöst werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden im
Verordnungswege erlassen.

§ 10.

Ist der Bestand des Jagdrechtes oder die Frage, ob der
entgeltliche Erwerb desselben nachgewiesen ist, zwischen den Par-
teien strittig, so hat die politische Bezirksbehörde denjenigen,
der den Bestand des Jagdrechtes oder den entgeltlichen Erwerb be-
hauptet, aufzufordern, binnen einem Monate zur Anerkennung seines
Rechtes, bezw. zur Feststellung des entgeltlichen Erwerbes den or-
dentlichen Rechtsweg zu betreten; die Frist kann aus triftigen
Gründen verlängert werden.

Wird die Klage nicht rechtzeitig eingebracht oder nicht
gehörig fortgesetzt, so ist die strittige Frage unter Ausschluß
des Rechtsweges von der politischen Behörde zu entscheiden.

§ 11.

Wenn der Vorbehalt des Jagdrechtes als ein mit dem Eigen-
tum verbundenes Recht bürgerlich eingetragen ist, ist das Grund-
buchgericht von der Einleitung des Verfahrens zu verständigen und
die Anordnung zu treffen, daß die Ablösungsbeträge und die Zinsen
bei diesem Gericht zu erlegen sind. Das Gericht hat die Einleitung
des Verfahrens im Grundbuche anzumerken und bei Ausfolgung der er-

legten Beträge die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1859, RGBl. Nr. 142, finden sinngemäß Anwendung.

§ 12.

Auf Grund des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses ist auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörde bei dem Grundbuchs-körper, zu welchem das entlastete Grundstück gehört, das Pfandrecht für den Ablösungsbetrag und zwar, wenn das Jagdrecht verbüchert war, in dessen Rang einzuverleiben. Hierbei ist insbesondere auch die Höhe der Jahresraten und die Dauer der Tilgungsperioden anzugeben. Ist das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder durch von der Behörde genehmigten Vergleich begründet worden, so ist beizufügen, daß der Ablösungsbetrag hinsichtlich der Jahresraten und Zinsen dieselben gesetzlichen Vorrechte wie die Grundsteuer genießt.

§ 13.

Die aufgehobenen oder abgelösten Jagdrechte sind auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörden nach Rechtskraft des Erkenntnisses im Grundbuche von Amtswegen zu löschen.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am 1. Tage des auf die Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.

Der Landeshauptmann:
WINKLER m. p.

Der Landes-Amtsdirerktor:
HILLER-SCHONAICH m. p.

Der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft:

STÖCKLER m. p.



G e s e t z

vom 13. Jänner 1920,

wirksam für das Land Salzburg,

womit das Gesetz vom 14. Februar 1919, L.G.Bl.Nr.64, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ergänzt und authentisch interpretiert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des § 2, Absatz 2, und des § 5, Absatz II des Gesetzes vom 14. Februar 1919, L.G.Bl.Nr.64, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden treten in gegenwärtiger Fassung außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel II.

§ 2 Absatz 2 hat zu lauten:

Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, hinsichtlich deren dieser Nachweis nicht erbracht wird, sind - ohne Rücksicht darauf, ob sie im Verfahren nach dem Kais.Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr.130, oder auf andere Weise begründet wurde - ohne Entschädigung aufzuheben.

Artikel III.

§ 5, Absatz 1 hat zu lauten:

Das Jagdrecht geht mit dem ersten Tage des auf die Zustellung des Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnisses folgenden Kalendermonates, spätestens aber am 1. März 1920, auf den Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Maßgabe der jagdgesetzlichen Bestimmungen über.



Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in
Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für
Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.

H. B. *ad S.*

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Die Forst- und Domänenverwaltung Wien hat namens des oberösterreichischen Religionsfondes um Erklärung des von ihr geplanten Baues einer Waldbahn im Forstwirtschaftsbezirke Reichraming /: politischer Bezirk Steyr :/ als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G. Bl. Nr. 284 angesucht.

Die Dringlichkeit des Baues im Sinne des § 1 der zitierten Verordnung erscheint nachgewiesen, da diese Bahn der zweckmäßigen und raschen Bringung von Forstprodukten dienen soll, was sowohl wegen Brennholzversorgung der Städte, als auch des tüchtigsten Holzexportes nach dem Auslande im Interesse der Hebung der inländischen Valuta dringend erforderlich ist. Die Behandlung der geplanten Anlagen nach Eisenbahnrecht /: Ministerialverordnung vom 29. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 57 :/ kommt nicht in Betracht, da die geplanten Bahnanlagen lediglich dazu bestimmt sind, zwei bereits bestehende Rollbahnstrecken zu verbinden; doch wurde dem Staatsamte für Verkehrswesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wobei dieses dem Projekte und seiner weiteren Behandlung nach obiger Bestimmung zustimmte.

Antrag:

Erklärung des gegenständlichen Projektes als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G. Bl. Nr. 284.



000011

5

ad 91

K N T W U R F

des Gesetzes über die Gebühren der Personen des Heeres
(Heeresgebührengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

Erstes Hauptstück.

Gebühren der Wehrmänner.

I. Abschnitt.

Regelmässige Gebühren.

§ 1.

L Ö H N U N G.

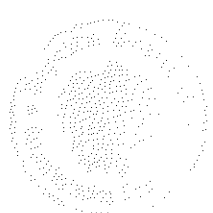
1.) Während der probeweisen Dienstleistung erhält der Wehrmann eine Tageslöhnung von 7 Kronen.

2.) Während der Dauer der definitiven Präsenzdienstleistung hat der Wehrmann ohne Charge Anspruch auf die Monatslöhnung von:

225 K im ersten, zweiten und dritten	} Präsenzdienstjahr, einschliesslich der unmittelbar vorhergegangenen, ununterbrochenen Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienste.
230 K im vierten und fünften	
245 K im sechsten und siebenten	
255 K im achten und neunten	

3.) Die im Absatz 2) festgesetzten Monatslöhnungen erhöhen sich für die Wehrmännerchergen um:

5 K monatlich für den Schwarmführerstellvertreter	} (und Gleichgestellte.
10 K monatlich für den Schwarmführer	



K O S T G E L D.

1.) Das Kostgeld dient zur Beschaffung der Verpflegsartikel für die Herstellung des Frühstückes, der Mittags- und der Abendkost, dann für die Beschaffung des Brotes.

2.) Das tägliche Kostgeld beträgt:

- a) für Wien: 13 (dreizehn) K,
- b) für die Orte der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten: 10 (zehn) K,
- c) für die Orte der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten: 7 (sieben) K.

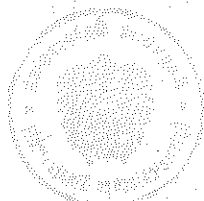
3.) Aus dem Kostgelde ist die Verpflegung der Wehrmänner zu bestreiten und ihnen in der Regel in natura zu verabfolgen. Verheirateten Wehrmännern, Witwern mit Kindern, dann solchen, die an einer Küchengemeinschaft infolge ihrer Dienstverwendung nicht teilnehmen können, kann der Bezug des Kostgeldes an Stelle der Naturalkost bewilligt werden.

4.) Ersparungen an Kostgeld in der Naturalwirtschaft sind Eigentum der an der Naturalverköstigung teilnehmenden Wehrmänner.

U N T E R K U N F T S G E B Ü H R.

1.) Der Wehrmann hat für seine Person Anspruch auf die kasernmässige Unterkunft.

2.) Verheiratete Wehrmänner, dann Witwer mit Kindern können, wenn sie darum ansuchen, auf eigene Kosten ausserhalb der Kaserne wohnen und erhalten in diesem Falle an Stelle der Naturalunterkunft einen Mietzinsbeitrag in folgender Höhe:



Für einen verheirateten Wehrmann (Witwer mit Kindern)		beträgt der Mietzinsbeitrag in			
		Orten der			
		W I E N	II.	III.	
		Bezugsklasse der Zivilstaatsangestellten			
		K monatlich			
während des	1.u.2.	Präsenz-dienst-jah-res	75	50	25
	3.u.4.		80	54	27
	5.u.6.		85	57	29
	7.u.8.		90	60	30
	9.		95	64	32

In die Präsenzdienstzeit ist auch die unmittelbar vorhergegangene, ununterbrochene Dienstzeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienste einzurechnen.

§ 4.

B E K L E I D U N G S- und A U S R Ü S T U N G S G E -

B. U. H. K.

- (1) Jeder Wehrmann hat beim Antritte des Präsenzdienstes Anspruch auf die erste Beteiligung mit der vorgeschriebenen Bekleidung in natura, die für die Dauer eines Jahres ärarisches Eigentum bleibt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes geht diese Bekleidung in das Eigentum des Wehrmannes über.
- (2) Für die Nachschaffung der Bekleidung und ihre Erhaltung im brauchbaren Zustande (Ausbesserung, Auffrischung usw.) wird dem Wehrmanne ein Kredit im Gelde eingeräumt, aus dem er die Auslagen zu bestreiten hat. Dieser Kredit ist vom



Staatsante für Heereswesen nach den Jeweiligen Beschaffungspreisen der Sorten, nach ihrer durchschnittlichen Tragdauer und unter Berücksichtigung der ungleichen Abnutzung in den verschiedenen Dienstverwendungen fallweise nach Erfordernis zu bemessen.

(3) Für selbstverschuldete Verluste an Bekleidungsarten hat der Wehrmann aus seinem Kredite aufzukommen. Eine Ueberschreitung des Kredites durch den Wehrmann ist unzulässig, tritt eine solche durch unwirtschaftliche Gebarung mit den Bekleidungsarten dennoch ein, so ist die Ueberschreitung aus den Gebühren des Wehrmannes hereinzubringen.

(4) Kreditreste sind dem Wehrmanne bei seinem endgültigen Austritt aus dem Präsenzdienst bar auszuzahlen. Eine frühere Auszahlung dieser Reste oder von Vorschüssen ist unzulässig.

(5) Die vorgeschriebenen Ausrüstungsarten werden dem Wehrmanne von der Heeresverwaltung leihweise beigelegt, sie bleiben kaiserliches Eigentum. Die durch die widmungsgemäße Verwendung notwendig werdenden Nachschaffungs- und Erhaltungskosten trägt die Heeresverwaltung. Durch nicht widmungsgemäße Verwendung der Ausrüstungsarten oder sonstiges Selbstverschulden eintretende Schäden oder Verluste hat der Wehrmann aus seinen Geldgebühren oder aus seinem Bekleidungskredite zu ersetzen.

§ 5.

G E L T E N D E Z U L A G E

Dem Wehrmanne gebührt für seine Person und seine Familie eine monatliche Zulage nach den für die Zivilstaatsanstellungen geltenden jeweils geltenden Bestimmungen.

A B F E R T I G U N G

(1) Dem Wehrmanne, der nach Ablauf der eingegangenen Präsenzdienstverpflichtung oder früher mit besonderer Bewilligung aus dem Präsenzdienste endgültig austritt, gebührt, - ausgenommen in den im Absatze 2 genannten Fällen - eine Abfertigung im Betrage von 50 K für jeden vollen Monat der Präsenzdienstzeit.

Die seit 1. November 1918 in der Volkswahr oder in anderen österreichischen, militärischen Diensten tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit ist bei Bemessung der Abfertigung einzurechnen.

(2) Ein Anspruch auf die Abfertigung besteht nicht:

- a) bei Ernennung in eine mit Gehaltsbezug verbundene Charge im Heere,
- b) beim Uebertritt in Dienste, in denen die Militär-dienstzeit in die für die Bemessung der Versorgungsbezüge anrechenbare Gesamtdienstzeit eingerechnet wird,
- c) bei strafweiser Entlassung aus dem Präsenzdienste auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung.

(3) Im Falle des Ablebens eines Wehrmannes gehört die gebührende Abfertigung in den Nachlass.

B E Z U G S B E D I N G U N G E N

Die Bezugsbedingungen für die regelmässigen Gebühren sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugsanweisung festzusetzen.



II. Abschnitt.

Besondere Gebühren.

§ 8.

SANITÄTSZUBUSSEN.

Das Staatsamt für Heereswesen wird ermächtigt, sobald es vom sanitären Standpunkte notwendig wird - insbesondere beim epidemischen Auftreten von Infektionskrankheiten - auf die Dauer der Notwendigkeit Sanitätszubussen an Nahrungs- und Genussmitteln im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern zu bewilligen. Derlei Zubussen dürfen nur in natura verabfolgt werden.

§ 9.

SPIITALSPFLEGE UND ANSPRUCH AUF

ARZNEIEN.

(1) Jeder Wehrmann hat auf die Dauer einer im Dienste zugezogenen Erkrankung oder einer Infektionskrankheit Anspruch auf die unentgeltliche Behandlung und auf die Beistellung der vom behandelnden Arzte verschriebenen Arzneien und Verbandmittel.

(2) Die Behandlung kann je nach den Weisungen des von der Militärbehörde bestimmten Arztes in der Kaserne (Marodenzimmer) oder in einer Heilanstalt erfolgen. Wehrmänner, denen das Wohnen ausserhalb der Kaserne gestattet wurde, können mit Bewilligung des genannten Arztes auch in häuslicher Pflege belassen werden.

(3) Bei Erkrankungen aus anderen, als den im Absatz 1 genannten Ursachen hat der Wehrmann die Heil- und Verpflegskosten, dann alle sonstigen durch die Erkrankung hervorgerufenen Aus-

lagen aus seinen Gebühren zu bestreiten. Das Gleiche gilt, wenn er anlässlich einer der im Absatze 1 genannten Erkrankung entgegen den Weisungen des von der Militärbehörde beigeordneten Arztes sich in eine andere Heilanstalt aufnehmen lässt, oder einen anderen Arzt zur Behandlung heranzieht.

§ 10.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Besondere Gebühren, wie Beiträge zur Beschaffung von Instandhaltungs- und Reinigungsmitteln, Zulagen für besondere Dienstverwendungen und bei besonderen Anlässen, sowie die Gebühren in besonderen Fällen sind vom Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen mit Vollzugsanweisung festzusetzen. Die tatsächliche Erfolglassung von Zulagen für die Verwendung im Grenzschatze muss hiebei der besonderen Bewilligung des Staatsamtes für Heereswesen vorbehalten bleiben.

III. Abschnitt.

Zuwendungen für die Familien.

§ 11.

FORTLAUFENDE FAMILIENZULAGE.

Jeder verheiratete Wehrmann, dann jeder verwitwete Wehrmann mit unversorgten Kindern erhält als Zuschuss zu seinen persönlichen Gebühren die fortlaufende Familienzulage.

Für die Gattin und jedes unversorgte eheliche (legitimierte) Kind gebühren monatlich:

- a) in Wien: 60 K,



b) in den Orten der II. Bezugsklasse der Zivilstaatsange-
stellten: 54 K,

c) in den Orten der III. Bezugsklasse der Zivilstaatsan-
gestellten: 48 K.

§ 12.

F A L L W E I S E F A M I L I E N Z U L A G E.

(1) Während der Dauer der dienstlichen Abwesenheit eines
verheirateten (verwitweten) Wehrmannes aus der ständigen Garni-
son erhält er neben der fortlaufenden Familienzulage eine fall-
weise Familienzulage nach folgenden Bestimmungen:

(2) Der Anspruch besteht nur dann, wenn die dienstliche
Abwesenheit des Wehrmannes einschliesslich der Reisetage min-
destens vier Tage dauert, in diesem Falle jedoch auch für die
vorhergegangenen drei Tage.

Die fallweise Familienzulage beträgt für jeden Tag der
dienstlichen Abwesenheit des Wehrmannes (ausgenommen bei Ver-
wendung im Grenzschatze) ein Sechzigstel der Monatsgebühr an
fortlaufender Familienzulage.

(3) Bei Verwendung des Familienhauptes im Grenzschatze be-
trägt die tägliche fallweise Familienzulage ein Dreissigstel
der Monatsgebühr an fortlaufender Familienzulage. Zur Erfolg-
lassung ist in diesem Falle die Bewilligung des Staatsamtes
für Heereswesen erforderlich.

§ 13.

B E Z U G S B E D I N G U N G E N.

Die Bedingungen für den Bezug der Zuwendungen für die Fa-
milien sind vom Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit
dem Staatsamte für Finanzen festzusetzen.

Zweites Hauptstück.

Gebühren der Gagisten und der Berufsunteroffiziere.

§ 14.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Für die regelmässigen Gebühren der Gagisten (Gagistenanwärter) und Berufsunteroffiziere des Heeres gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungsübergangsgesetz - St.G.Bl.Nr. 603 von 1919).

(2) Besondere Gebühren, wie Pferdeerhaltungsgebühren, Zulagen für besondere Dienstverwendungen und bei besonderen Anlässen sind vom Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen mit Vollzugsanweisung festzusetzen.

Drittes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

§ 15.

Die Bezüge der Wehrmänner unterliegen in gleicher Weise der Exekution wie die Bezüge der Gagisten.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Heereswesen betraut.



Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Ge-
setze, von Gebührenfestsetzungen in besonderen Fällen, dann
von Entscheidungen in Einzelfällen, die durch die gesetzlichen
Bestimmungen nicht geregelt sind, steht ausschliesslich dem
Staatsamte für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte
für Finanzen zu.

000021

000000

B e g r ü n d u n g .

Der vorliegende Gesetzentwurf gelangt als Durchführung der Bestimmungen des § 28 des Gesetzes über das Heer (Heeresgesetz) zur Vorlage.

Infolge der einschneidenden Aenderung des Wehrsystems (freiwillige statt gesetzlicher Dienstleistung) können die vormaligen Gebührensätze, die im übrigen auch den Zeitverhältnissen in keiner Beziehung angepasst wären, für die künftigen Wehrmänner naturgemäss nicht Anwendung finden. Es müssen vielmehr Gebührensätze geschaffen werden, die einerseits den neuen Verhältnissen Rechnung tragen, andererseits das Dienen in der österreichischen Wehrmacht erstrebenswert machen.

Grenzen für die Gebührenbemessung sind sowohl durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, als auch durch den Vergleich mit anderen Staatsangestelltenkategorien und durch das Erfordernis gezogen, dass die Gebühren der Wehrmänner in keinem Falle lohnreibend für andere Berufsschichten werden dürfen.

Die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse ermöglichen es ferner nicht, sich durch Festsetzung unveränderlicher Gebührensätze für die Zukunft zu binden, ohne die Möglichkeit eines Abbaues der Gebühr Hand in Hand mit dem hoffentlich eintretenden allgemeinen Preisabbau zu wahren. Die Gebühren werden daher im Wesen zu teilen

a) in solche, die in absehbarer Zeit eine Aenderung nicht erfahren werden,

b) in veränderliche, die je nach Erfordernis periodisch erhöht oder vermindert werden können.

Der Verfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurden daher folgende Haupttrichtlinien zugrunde gelegt:

- 1.) Festsetzung von Mindestgebühren, die zur Lebenshaltung



000022

notwendig sind,

2.) Trennung der Gebühren nach den einzelnen Zwecken, zu deren Befriedigung sie dienen sollen, dann nach der Möglichkeit der Regulierbarkeit, daher:

- a) Löhnung als unveränderliche Grundgeldgebühr,
- b) Kostgeld,
- c) Unterkunftsgebühr, in der Regel als Naturalgebühr,
- d) Bekleidungsgebühr als gemische Natural- und Geldgebühr,
- e) gleitende Zulage als veränderlicher Zuschuss zum Kostgeld auf die Dauer der besonderen Teuerung,
- f) Zuwendungen für die Familien verheirateter Wehrmänner oder verwitweter mit Kinder,
- g) Abfertigungen bei endgültigem Austritt aus dem Heeresdienste.

Die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse finden hiebei in der regulierbaren gleitenden Zulage Berücksichtigung.

Nach Massgabe des Abbaues der Teuerungszuwendungen für die Zivilstaatsbediensteten durch Einstellung der gleitenden Zulage und der Teuerungszulagen werden seinerzeit auch die Gebühren der Personen des Heeres neu geregelt werden müssen.

3.) Eine wenn auch nicht wesentliche Steigerung der Löhnung innerhalb der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes wird sich aus allgemeinen und militärischen Gründen (Hebung der Dienstfreudigkeit) als notwendig erweisen. Diese Steigerung ist sowohl durch Erhöhung der Löhnung nach Ablauf festgesetzter Präsenzdienstzeiten, als auch nach der Erreichung von Wehrmannchargen gedacht.

Zu den Details der Gesetzbestimmungen wird beigelegt:

I. Abschnitt, regelmässige Gebühren.

Zu § 2

Den Wehrmännern wird in der Art der Kost innerhalb des Rahmens der hiefür bestimmten Geldmittel freie Wahl gelassen werden.

Im Interesse der Wehrmänner selbst und der Erhaltung ihrer körperlichen Dienstfähigkeit ist die Verabfolgung der Kost grundsätzlich in natura gedacht. Die bare Ausfolgung des Kostgeldes soll nur für verheiratete Wehrmänner (Witwer mit Kindern), dann für solche ledige Wehrmänner gestattet werden, die infolge ihrer Dienstverwendung (ausserhalb der Garnisonen etc.) an einer Küchengemeinschaft nicht teilnehmen können.

Zu § 3 Bei der kasernmässigen Unterkunft der Wehrmänner wird auf die persönlichen Bedürfnisse durch grössere Raumzuweisung, entsprechende Ausstattung der Unterkünfte und Schaffung von den allgemeinen Bedürfnissen dienenden Räumen (Schul-, Speiseräume u.s.w.) Bedacht genommen werden.

Zur Bemessung des Mietzinsbeitrages für die ausserhalb der Kasernen wohnenden verheirateten (verwitweten) Wehrmänner, wurde der den Zivilstaatsunterbeamten nach § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz - StGBI. Nr. 570 von 1919) zukommende Ortszuschlag als Grundlage genommen.

Zu § 4 Die Bekleidungsgebühr des Wehrmannes ist ein gemischtes Natural- und Geldsystem, durch das der Wehrmann an der tunlichst langen Erhaltung der Sorten im brauchbaren Zustande finanziell interessiert wird. Hiedurch wird auch für den Staat gegenüber dem in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht eingeführt gewesenen System der reinen Naturalwirtschaft voraussichtlich eine Minderbelastung eintreten.

Zu § 5 Die gleitende Zulage wird im Einklange mit den einschlägigen Verfügungen für die sonstigen Staatsbediensteten bemessen werden.

Zu § 6 Die verhältnismässig lange gesetzliche Präsenzdienstdauer des Wehrmannes legt dem Staate die Pflicht auf, ihm den Uebertritt in einen Zivilberuf nach dem Austritt aus dem Heere zu erleichtern. Ausser den ausserhalb des Rahmens dieses Gesetzes beabsichtigten Massnahmen der gewerblichen-, land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung (Fortbildung) der Wehrmänner soll diesem Zwecke die Abfertigung dienen. Sie wird dem Wehrmanne ein Beitrag zur Schaffung eines neuen

Berufes und zur Lebensführung in der Uebergangszeit sein.

II. Abschnitt, besondere Gebühren.

Die Eigentümlichkeit des Heeresdienstes erfordert neben den regelmässigen Gebühren auch für fallweise besondere Verwendungen Gebühren, insbesondere Zulagen, festzusetzen. Diese Gebühren sind begründet, teils in grösseren physischen Leistungen, die mit der Pferdewartung, mit der Beistellung der Wehrmacht zu Assistenzen aus Anlass von Ruhestörungen oder Elementarereignissen und dgl. verbunden sind, teils in Mehrauslagen, die dem Wehrmanne infolge der Dienstverwendung ausserhalb der ständigen Garnison anlässlich von Kommandierungen, bei Uebungen, bei Verwendung im Grenzschutz u.s.w. erwachsen.

Da es sich hierbei um umfangreiche Detailbestimmungen handelt, die das Gesetz übermässig belasten würden, wird die Ermächtigung zur Regelung dieser Gebühren mit einer Vollzugsanweisung erbeten.

III. Abschnitt, Zuwendungen für die Familien.

Das Heeresgesetz gestattet in Ausnahmefällen die Bewilligung der Aufnahme verheirateter Wehrmänner (Witwer mit Kindern), dann die Bewilligung zur Verhehelichung nach drei Präsenzdienstjahren.

Aus naheliegenden Gründen erscheint es gerechtfertigt, derlei Wehrmännern eine kleine Beihilfe zur Erhaltung der Familie durch Gewährung einer nach dem Familienstande bemessenen fortlaufenden Familienzulage zu gewähren.

Die fallweise Familienzulage verfolgt den Zweck einer Beitragsleistung zu den durch den getrennten Haushalt bedingten Mehrauslagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Wehrmannes ausserhalb seiner ständigen Garnison.

000025

000025

Abfertigung der in die neue Wehrmacht nicht über-
tretenden Volkwehrrmännern:
Gefordert wird folgende Abfertigung für die nicht
Übertretenden Volkwehrrmänner:



a) Die zu 3 Monaten Volkwehrdienstzeit das nor-
male Abfertigungsgeld (von 200 K für 3 Mon);

b) Bei einer Volkwehrdienstzeit von 3 bis in-
klusive 6 Monaten das Kündigungsgeld und für jeden
der 6 Monate 65 K.

c) Bei einer Volkwehrdienstzeit von über 6 Mo-
naten bis inklusive 15 Monaten das Kündigungsgeld
dann 200 K und für jeden der 15 Monate 65 K.

~~d) Bei einer Volkwehrdienstzeit von über 12 Mo-
naten das Kündigungsgeld, dann 200 K und für jeden
Monat 65 K.~~

d) Die Liquidierung der nicht Übertretenden
Volkwehrrmänner hat derart zu geschehen, daß die
nicht Übertretenden Volkwehrrmänner bis 15. April
1920 mit vollen Gebühren + Unterhaltsbeitrag einge-
rechnet - in militärischen Diensten bleiben können.
Die Abfertigung wird nur bis 15./11.1920 berechnet.

000026

69

Abfertigung der in die neue Wehrmacht nicht übertretenden
Volkswehrmänner:

Gefordert wird folgende Abfertigung für die nicht übertre-
tenden Volkswehrmänner:

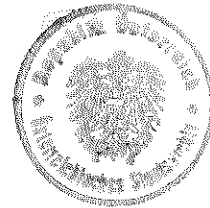
a) Bis zu 3 Monaten Volkswehrdienst das normale
Kündigungsgeld (von 238 K für Wien)

b) ^{und Wien} bei einer Volkswehrdienstzeit von 3 bis inklusive
6 Monaten das Kündigungsgeld und für jeden Monat der 6
Monate, ~~238 K. f. i. für Wien~~ ^{grif. 628 K. in f. f.} ~~238 K.~~ ^(dann falsche von 65 K.)

c) ^{und Wien} bei einer Volkswehrdienstzeit von über 6 Monaten
bis inklusive 15 Monaten das Kündigungsgeld, dazu ^(200 K. im Abfertigung)
und für jeden der 15 Monate ^(65 K. + grif. für Wien 1-1300.) ~~238 K.~~ ^{65 K.}

~~d) Bei einer Volkswehrdienstzeit von über 18 Monaten
das Kündigungsgeld, dazu 200 K. und für jeden Monat 65 K.~~

d) Die Liquidierung der nicht übertretenden Volks-
wehrmänner hat derart zu geschehen, dass die nicht über-
tretenden Volkswehrmänner bis 15. April 1920 mit vollen
Gebühren - Unterhaltsbeitrag eingerechnet - in militäri-
schen Diensten bleiben können. Die Abfertigung wird nur
bis 15/II. 1920 berechnet.



000027

70

Gu *ad 10.)*

Gesetz

vom
über

die Unterstützung der Arbeitslosen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Voraussetzungen des Anspruches.
Ausmaß der Unterstützung.

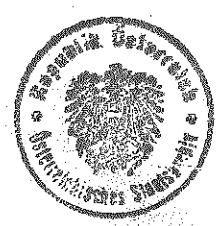
§ 1.

Der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeiter oder Angestellten österreichischer Staatsangehörigkeit zu, der

- a) während der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches (§ 11) im Gebiete der Republik Österreich durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, oder gemäß dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht, oder nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, über die Pensionsversicherung von Angestellten, dieser Versicherungspflicht unterliegt;
- b) arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung (§ 6) finden kann;
- c) durch die Arbeitslosigkeit in seinem Lebensunterhalt gefährdet ist.

§ 2.

a) Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung entsteht am achten Tage nach dem Beginne der Arbeitslosigkeit.



000028

pag. 1-23

77

(2) Innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate ist die Arbeitslosenunterstützung durch höchstens zwölf Wochen zu gewähren.

§ 3.

(1) Insofern der Arbeitslose im Genusse eines Bezuges aus der gesetzlichen Krankenversicherung steht, hat er keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln vermindern um die Hälfte ihres Betrages das Ausmaß der Unterstützung.

(3) Eine bei Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gewährte Abfertigung schließt für jenen Zeitraum, dem sie mit Rücksicht auf das vereinbarte Entgelt entspricht, den Anspruch auf die Unterstützung aus.

§ 4.

Ist die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes, so steht während dessen Dauer dem Arbeitslosen ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

§ 5.

(1) Wurde der Arbeitslose aus dem letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisse infolge eigenen Verschuldens entlassen (§ 82 der Gewerbeordnung, § 27 des Handelsgesetzbuches, §§ 202 und 203 des Berggesetzes, § 1162 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder hat der Arbeitslose das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst, so hat er während vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entlassung oder des Austrittes, keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung.

(2) Weigert sich der Arbeitslose eine ihm durch das Arbeitslosennamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung (§ 6) anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für acht Wochen. Verweigert er eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für die Dauer seiner Weigerung.

(3) Wer die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung mißbraucht, verwirkt, abgesehen von der im § 39, Absatz 1, angedrohten Strafe, den Anspruch auf die Unterstützung für zwölf Wochen, gerechnet vom Tage der Feststellung des Mißbrauches. In Fällen besonders schweren oder wiederholten Mißbrauches hat das Arbeitslosennamt den Verlust des Anspruches für längere Zeit oder für immer zu verhängen.

§ 6.

(1) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen.

(2) Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem erlernten Berufe nicht wesentlich erschwert.

(3) Ist ein Arbeitsloser durch acht Wochen ohne Unterbrechung im Genusse der Unterstützung geblieben und ist keine Aussicht vorhanden, daß er in absehbarer Zeit in dem erlernten Berufe eine Beschäftigung findet, so gilt eine ihm zugewiesene Beschäftigung dann als entsprechend, wenn sie seinen körperlichen Fähigkeiten angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Nimmt der Arbeitslose eine Beschäftigung dieser Art unter diesen Umständen an, so hat ihm das Arbeitslosenamt über Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Beschäftigung seinem erlernten Berufe nicht entspricht.

(4) Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm außerhalb seines bisherigen Arbeits- oder Aufenthaltsortes zugewiesene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, sofern in seinem künftigen Arbeitsort eine angemessene Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der Familienmitglieder, zu deren Erhaltung er verpflichtet ist, durch die Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird.

§ 7.

(1) Ergibt sich, daß einem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung deshalb nicht vermittelt werden kann, weil ihm die zur Ausübung des erlernten oder eines anderen entsprechenden Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mangeln, so kann ihn das Arbeitslosenamt mit Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission einer Fachschule, einem geeigneten Betriebe oder einer sonst geeigneten Einrichtung zur Nachschulung zuweisen und ihm die Arbeitslosenunterstützung bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen gewähren.

(2) Weigert sich der Arbeitslose, diesem Auftrage zu entsprechen oder bereitelt er durch sein Verschulden dessen Erfolg, so kann er während der folgenden zwölf Wochen den Anspruch auf die Unterstützung nicht geltend machen.

§ 8.

Wird dem Arbeitslosen eine entsprechende Beschäftigung in einem Betriebe zugewiesen, der von Arbeitseinstellung oder Aussperrung betroffen ist, so kann er ihre Annahme ablehnen.

§ 9.

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für den unverheirateten Arbeiter oder Angestellten 60 vom Hundert, für den Verheirateten 80 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihm auf Grund seines letzten Krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1 lit. a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, bemessen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung kann die Industrielle Bezirkskommission für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete des letzteren die Arbeitslosenunterstützung durch einheitliche, nach Berufsgruppen gegliederte Sätze regeln, deren Ausmaß im Sinne des Absatzes 1 durch die Höhe des für die betreffenden Gruppen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich geltenden Krankengeldes bestimmt wird.

§ 10.

Die Unterstützung gebührt dem Arbeitslosen während der Dauer seines Anspruches (§ 2) vom Tage der Geltendmachung angefangen für jeden Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit. Sie ist wöchentlich im Nachhinein durch die Zahlstelle (§ 22) auszusahlen.

II. Abschnitt.

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

§ 11.

(1) Behufs Geltendmachung des Anspruches hat sich der Arbeitslose bei dem für ihn zuständigen Arbeitslosenamte (§ 20) seines Aufenthaltsortes zu melden und seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Form dieser Nachweisungen ist durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Lösung eines der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses dem Arbeiter oder Angestellten auf sein Verlangen in der durch Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Form eine Bestätigung über Zeit und Art des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, über die Höhe des Arbeitsverdienstes und die Art und den Grund der Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses auszustellen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses und über die Beschaffenheit dieses Zeugnisses werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Die Richtigkeit der beigebrachten Nachweisungen ist vom Arbeitslosenamte zu überprüfen.

§ 12.

(1) Kann das Arbeitslosenamte dem Anspruchsberechtigten keine entsprechende Beschäftigung vermitteln, so hat es das Ausmaß der ihm gebührenden Arbeitslosenunterstützung festzusetzen und ihm eine Bescheinigung zum Bezuge der Unterstützung auszustellen.

(2) Ist der Ort des letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Anspruchsberechtigten außerhalb des Sprengels des Arbeitslosenamtes gelegen, so kann dieses die Aufnahme in die Unterstützung ablehnen, wenn nach der Lage des Arbeitsmarktes dem Arbeitslosen in absehbarer Zeit keine entsprechende Beschäftigung vermittelt werden kann.

§ 13.

(1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Unterstützung hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal beim Arbeitslosenamte unter Vorweisung der Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) persönlich als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebene Meldung, so verliert er für zwei Wochen den Anspruch auf die Unterstützung.

(2) Zahl und Art der Meldungen sind gemäß den vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu erzielenden Weisungen durch die Industrielle Bezirkskommission zu regeln.

§ 14.

(1) Erachtet sich der Arbeitslose durch einen Bescheid des Arbeitslosenamtes, insbesondere durch die Verweigerung oder Entziehung der Unterstützung, durch die Bestimmung ihres Ausmaßes, oder durch eine sonstige Verfügung des Amtes beschwert, so steht ihm innerhalb acht Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Verfügung der Einspruch an die beim Arbeitslosenamte bestellte Schiedskommission (§ 21) offen.

(2) Gegen den Beschluß der Schiedskommission steht innerhalb acht Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes die Berufung an die Industrielle Bezirkskommission offen, die endgültig entscheidet.

§ 15.

(1) Erachtet die Industrielle Bezirkskommission einen Bescheid oder eine Verfügung des Arbeitslosenamtes oder einen Beschluß der Schiedskommission für gesetzlich nicht gerechtfertigt, so kann

sie jederzeit von Amts wegen den Bescheid, die Verfügung oder den Beschluß aufheben oder abändern.

(2) Gegen diese Maßregel steht binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe sowohl dem Arbeitslosen als dem Leiter des Arbeitslosenamtes und dem Vorsitzenden der Schiedskommission die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

(3) Dem Einspruche gemäß § 14, Absatz 1, der Berufung gemäß § 14, Absatz 2 und der Beschwerde gemäß § 15, Absatz 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Wird der Bescheid (die Verfügung, der Beschluß) von der höheren Instanz abgeändert oder aufgehoben, so hat diese auszusprechen, ob und inwieweit im Falle einer Anerkennung der Unterstützung eine Nachzahlung der Unterstützung stattfindet; ob und inwieweit im Falle einer Verweigerung, Herabsetzung oder Entziehung der Unterstützung eine Rückforderung der ungerechtfertigt bezogenen Beträge erfolgt.

§ 16.

Der im Genusse der Unterstützung stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in eine entlohnte Beschäftigung sowie jede andere für die Voraussetzungen seines Anspruchs maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dem Arbeitslosenamte ohne Verzug anzuzeigen und die Bescheinigung (§ 12, Absatz 1) zurückzustellen.

III. Abschnitt.

Behörden.

§ 17.

(1) Zur Leitung der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung werden Industrielle Bezirkskommissionen errichtet, deren Sprengel und Standort das Staatsamt für soziale Verwaltung bestimmt.

(2) In jede Industrielle Bezirkskommission sind vom Staatssekretär für soziale Verwaltung Vertreter der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits je in gleicher Zahl als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu berufen. Vor der Ernennung hat die Landesregierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen entsprechende Vorschläge zu erstatten.

(3) Zum Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission und zu dessen Stellvertretern bestellt der Staatssekretär für soziale Verwaltung auf Widerruf Mitglieder der Bezirkskommission oder andere geeignete Persönlichkeiten.

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben vor Antritt des Amtes dem Landeshauptmann oder einem von ihm bezeichneten Vertreter gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Amtspflichten zu geloben.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis dem Vorsitzenden zu leisten.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung hat ferner dann zu erfolgen, wenn es sich in erheblicher Weise der Erfüllung seiner Amtspflichten schuldig macht.

§ 18.

(1) Die Industrielle Bezirkskommission ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

(2) Die Industrielle Bezirkskommission kann mit der Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben Ausschüsse betrauen. Sie kann insbesondere die Fällung der Entscheidungen gemäß § 14, Absatz 2, und die Beschlußfassung von Maßregeln im Sinne des § 15, Absatz 1, Ausschüssen (Senaten) übertragen, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammengesetzt sind.

(3) Zu den Sitzungen sind die von der Landesregierung und der Finanzverwaltung bestellten Vertreter sowie der Gewerbeinspektor und der Revierbergbeamte mit beratender Stimme beizuziehen. Die Vertreter der Landesregierung und der Finanzverwaltung haben das Recht, durch Einspruch gegen einen von der Industriellen Bezirkskommission gefaßten Beschluß, dessen Ausführung bis zur Entscheidung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung auszusetzen.

§ 19.

(1) Die Geschäfte der Industriellen Bezirkskommission werden durch ihren Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geführt.

(2) Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

(3) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Industriellen Bezirkskommissionen üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt.

(1) Die Anstellung von besoldeten Beamten unterliegt der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung, ebenso die Gewährung von etwaigen Entschädigungen an den Vorsitzenden und die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder.

§ 20.

(1) Mit den Aufgaben der Arbeitslosenämter sind von der Industriellen Bezirkskommission geeignete Arbeitsnachweisstellen unter Bestimmung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu betrauen.

(2) Der Industriellen Bezirkskommission obliegt die Aufsicht über die zu Arbeitslosenämtern bestellten Arbeitsnachweisstellen hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Die Ernennung des für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlichen Leiters des Arbeitslosenamtes ist an die Zustimmung der Industriellen Bezirkskommission gebunden.

§ 21.

(1) Bei jedem Arbeitslosenamte ist eine gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits zusammengesetzte Schiedskommission zu bestellen (§ 14, Absatz 1), deren Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Industriellen Bezirkskommission ernannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit als ein Ehrenamt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Industriellen Bezirkskommission können nicht in die Schiedskommission berufen werden.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission und seine Stellvertreter werden aus der Reihe der Mitglieder der Schiedskommission von der Industriellen Bezirkskommission bestellt.

(3) Auf die Funktionsdauer, das Gehalts und die Enthebung der Mitglieder der Schiedskommission finden die Vorschriften der Absätze 4 und 5 des § 17 Anwendung.

(4) Die Schiedskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Im Bedarfsfalle können Senate der Schiedskommission gebildet werden, die gleichmäßig aus Vertretern der beiden Kurien zusammengesetzt sind. Der Beschluß eines Senates gilt als Beschluß der Schiedskommission.

(5) Die Geschäftsordnung der Schiedskommission bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 22.

(1) Zu Zahlstellen (§ 10) sind vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit

dem Staatsamte der Finanzen geeignete Rassen der öffentlichen Verwaltung zu bestellen.

(2) Ergeben sich bei der Auszahlung der Unterstützung Bedenken hinsichtlich der Anspruchsberechtigung oder hinsichtlich der Bemessung der Unterstützung, so kann die Zahlstelle die Auszahlung der Unterstützung bis zur ordnungsmäßigen Erledigung des Anstandes aussetzen.

(3) Die Geschäftsführung der Zahlstellen wird vom Staatsamte der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung geregelt.

§ 23.

Die Aufsicht über die Industriellen Bezirkskommissionen, die Arbeitslosenämter und deren Schiedskommissionen, sowie die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu.

IV. Abschnitt.

Tragung der Kosten.

§ 24.

(1) Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung werden vorzuschußweise vom Staate bestritten.

(2) Nach Abschluß jedes Verwaltungsjahres ist der Gesamtaufwand einschließlich der Verwaltungsauslagen derart aufzuteilen, daß ein Drittel vom Staate, der Rest (die Refundierungssumme) je zur Hälfte von den Arbeitgebern einerseits, den Arbeitern und Angestellten andererseits getragen wird.

§ 25.

(1) Die Refundierungssumme ist im folgenden Verwaltungsjahre durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge sind nach Hundertteilen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (§ 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398) zu bemessen und zur Erleichterung der Einhebung entsprechend abzurunden. Stehen am Schlusse des Verwaltungsjahres die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Zahlen nicht endgültig fest, so können sie durch Schätzung bestimmt werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann für jene Gruppen von Arbeitern oder Angestellten, welche die Arbeitslosenunterstützung regelmäßig stärker in Anspruch nehmen, als der allgemeine Durchschnitt ergibt, der Beitragsfuß prozentuell entsprechend erhöht, für Erwerbszweige mit geringerer als der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit der Beitragsfuß entsprechend erniedrigt werden (Tarif der Arbeitslosigkeitsklassen).

(3) Nach mehrjährigem Bestande der Arbeitslosenunterstützung können die Beitragsätze für eine längere Reihe von Jahren auf Grund der Erfahrungen der letzten Rechnungsjahre bestimmt werden.

§ 26.

(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind durch die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Krankenkassen und Bruderladen gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuhoben.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß für die der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Angestellten die Beiträge durch die Träger dieser Versicherung einzuhoben sind.

(3) Für die Leistung und Einbringung der Beiträge gelten die Vorschriften über die Beiträge jenes Versicherungszweiges, dessen Träger mit der Einhebung betraut ist.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der Beiträge den Arbeitern oder Angestellten spätestens bei der zweitfolgenden Lohn- (Gehalts-) Zahlung vom Lohne (Gehalte) abzuziehen.

(5) Durch Vollzugsanweisung wird geregelt, in welcher Weise die von den Versicherungsträgern eingehobenen Beiträge an die Staatskasse abzuführen sind.

(6) Die den Versicherungsträgern aus ihrer Mitwirkung an der Arbeitslosenunterstützung erwachsenden Kosten sind ihnen von der Staatsverwaltung zu ersetzen und bei Ermittlung des Gesamtaufwandes der Arbeitslosenunterstützung (§ 24, Absatz 2) in Rechnung zu stellen.

§ 27.

(1) Ergibt die Summe der in einem Verwaltungsjahre eingehobenen Beiträge einen Überschuß über die Refundierungssumme, so ist dieser einem beim Staatsamte für soziale Verwaltung zu errichtenden allgemeinen Arbeitslosenfonds zu überweisen.

(2) Reicht die Summe der eingehobenen Beiträge zur Deckung der Refundierungssumme des Rechnungsjahres nicht aus, so ist die Refundierungssumme des folgenden Rechnungsjahres um den Fehlbetrag zu erhöhen, soweit dieser nicht aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds gedeckt wird.

(3) Die Mittel des Fonds sind überdies zur Förderung der auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielenden Einrichtungen, insbesondere der Arbeitsvermittlung und der Nachschulung der Arbeitslosen (§ 7) zu verwenden.

(4) Die erübrigten Bestände des Fonds sind fruchtbringend anzulegen. Die Verwendung und

Anlage der Fondsmittel steht dem Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu.

§ 28.

(1) Übersteigen die gemäß § 27 erübrigten Bestände des Fonds das Doppelte der durchschnittlich auf ein Rechnungsjahr entfallenden Refundierungssumme, so ist der Überschuß im folgenden Verwaltungsjahre vorschußweise zur Bestreitung der Kosten der Arbeitslosenunterstützung heranzuziehen und die Refundierungssumme dieses Rechnungsjahres um diesen Überschuß zu kürzen.

(2) Ergibt sich für ein Rechnungsjahr ein vergleichsweise niedriger Aufwand an Arbeitslosenunterstützung, so kann die Refundierungssumme um höchstens 50 vom Hundert erhöht werden. Dieser Mehrbetrag ist zur Gänze dem allgemeinen Arbeitslosenfonds zuzuwenden.

V. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 29.

(1) Arbeitslosen, die während der Kriegszeit zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurden, in feindliche Gefangenschaft geraten sind oder im Ausland interniert wurden, steht, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zutreffen, ein Anspruch auf die Unterstützung auch dann zu, wenn sie während der letzten 24 Monate vor dem Beginne der militärischen Dienstleistung, ihrer Gefangennahme oder Internierung durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit der Entlassung des Arbeitslosen aus der militärischen Dienstleistung oder im Falle der Gefangenschaft oder Internierung seit seiner Rückkehr 24 Monate verstrichen sind.

§ 30.

(1) Für die Dauer, der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b und c zutreffen und der Arbeitslose während der letzten

24 Monate vor Geltendmachung des Anspruchs durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden ist,

b) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 20 Wochen zu verlängern.

(2) Desgleichen können die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, für ihre Sprengel oder bestimmte Gebiete der letzteren, jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist.

§ 31.

Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens kann durch Vollzugsanweisung das im § 9 vorgesehene Ausmaß der Unterstützung für unverheiratete Arbeiter bis zu 75 vom Hundert des täglichen Krankengeldes, für verheiratete Arbeiter bis auf das volle Krankengeld erhöht werden.

§ 32.

(1) Während der Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens kann das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen Vereinbarungen nachstehenden Inhaltes mit Verbänden der Unternehmer oder einzelnen Unternehmern treffen:

Unterläßt der Unternehmer während eines durch Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln herbeigeführten Betriebsstillstandes oder einer gleichartigen Betriebseinschränkung zur Vermeidung bedenklicher Arbeitslosigkeit die ihm freibleibende Lösung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so wird ihm der Rückerlag eines Teiles der ihm aus diesen Arbeits- oder Dienstverhältnissen entstehenden Lasten zugesichert. Als Rückerlag darf nicht mehr gewährt werden, als der Betrag der geleglichen Arbeitslosenunterstützung jener Arbeiter und Angestellten, deren Arbeits- und Dienstverhältnisse bloß mit Rücksicht auf die Vereinbarung aufrechterhalten wurden.

(2) In den Vereinbarungen ist durch entsprechende Maßnahmen die Erfüllung der dem Unternehmer auferlegten Bedingungen zu sichern.

(3) Die aus den Vereinbarungen dem Staate erwachsenden Lasten sind als Kosten der Arbeitslosenunterstützung bei Berechnung der Refundierungssumme (§ 24) in Aufschlag zu bringen.

§ 33.

(1) Das erste Rechnungsjahr dauert vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum 1. Juli 1921.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist Vorsorge zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahre aufzubringende Restrukturierungssumme ein Betrag von höchstens 40 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 34.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten, insbesondere die Gemeinden und die Anstalten der Sozialversicherung sind verpflichtet, die Industriellen Bezirkskommissionen und die Arbeitslosenämter bei Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 35.

(1) Wer wissentlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung in gewinnstüchtiger Absicht mißbraucht, wer zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung der in § 11, Absatz 2, vorgesehenen Bestätigung grundlos verweigern oder in der Bestätigung wissentlich unwahre Angaben machen, werden, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz, in Orten, wo sich eine staatliche Polizeibehörde befindet, von dieser an Geld bis zu 10.000 K, wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 36.

Ausländer werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatlande getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

§ 37.

(1) Forderungen auf Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes können nur wegen Ansprüchen auf Leistungen des gesetzlich gebührenden Unterhalts

und auf Rückersatz ungerichtlich bezogener Arbeitslosenunterstützung sowie mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß.

(2) Wegen Ansprüchen auf Rückersatz ungerichtlich bezogener Arbeitslosenunterstützung können die Bezüge der im Privatdienst dauernd oder nicht dauernd angestellten Personen (Gesetz vom 29. April 1873, N. O. Bl. Nr. 68 und vom 6. Mai 1888, N. O. Bl. Nr. 75) mit der Maßgabe in Execution gezogen werden, daß dem Erschpflichtigen die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Teiles der Bezüge frei bleiben muß.

(3) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 38.

(1) Alle zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Behelfe sind, sofern sie nur diesem Zwecke dienen, von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Eingaben, Beilagen und Empfangsbefestigungen, ferner alle Protokolle und Ausfertigungen der im Abschnitte III genannten Behörden genießen die Befreiung von den Stempeln und den unmittelbaren Gebühren.

§ 39.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Rundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetze über die Arbeitslosenunterstützung.

Die Versuche, eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung anzubahnen, standen in den Jahren vor dem Kriege im Banne des Gedankens, daß die Grundsätze der Sozialversicherung hier die geeignetste Form der Lösung bieten. Freilich wurde der ernste Einwand erhoben, daß jede Versicherung, als Voraussetzung ihrer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die durchschnittliche Zahl jener Fälle kennen müsse, in denen die Erfüllung der versicherten Leistung in Anspruch genommen wird. Gerade die Arbeitslosigkeit zeigt aber erfahrungsgemäß bloß bei einigen Gewerbeäzweigen, die man als sogenannte Saisongewerbe bezeichnet, die erwünschte Regelmäßigkeit; sie läßt im übrigen infolge der unvorhersehbaren, in ihrem Umfange, ihrer Dauer und Intensität wechselnden wirtschaftlichen Krisen eine halbwegs sichere Berechnung ihres voraussichtlichen Ausmaßes auch auf Grund mehrjähriger Erfahrung nicht zu. So ernsthaft daher von allen aufrichtigen Anhängern der Sozialpolitik die Forderung vertreten wurde, daß dem Arbeiter und Angestellten während der Zeit der erzwungenen, durch Umstände allgemein-wirtschaftlicher Natur verursachten Arbeitslosigkeit ein gewisses Mindesteinkommen gesichert werde, so wurde doch andererseits der Mangel einer Berechenbarkeit des erforderlichen Aufwandes als das entscheidende Gegenargument ins Treffen geführt. Von mancher Seite wurde überdies gegen die Arbeitslosenversicherung eingewendet, daß die Ursache der Arbeitslosigkeit, im Gegensatz zu anderen Formen der Gefährdung des Wohneinkommens Krankheit, Unfall, Invaliddität, Alter) nicht immer in objektiven Momenten gelegen ist, sondern daß leicht der Wille des von ihr Betroffenen, seine mangelnde Arbeitslust, eine fördernde Rolle spielt.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten suchte man vor allem in den verschiedenen Methoden einer Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zu den von freien Organisationen geschaffenen Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung oder zu den von den Arbeitern für den Fall der Arbeitslosigkeit zurückgelegten Sparpennigen. Der erste, in seiner Art bisher noch nicht nachgeahmte Versuch einer gesetzlich geregelten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wurde in Großbritannien im Rahmen der umfassenden sozialpolitischen Reformen dieses Staates durch das Versicherungsgesetz des Jahres 1911 unternommen, das allerdings zunächst bloß für die Arbeiter einzelner Gewerbeäzweige mit regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit (Hochbau, Bau von Verkehrsanlagen, Schiffbau, Maschinenbau, Eisen-gießerei, Wagenbau, Sägemühlen) die erforderlichen Einrichtungen schuf. Während des Krieges ist eine Ausdehnung dieser Arbeitslosenversicherung auf andere Gewerbeäzweige verfügt worden.

Im Gegensatz zu dieser auf dem Grundsätze der Versicherung beruhenden sozialen Schöpfung ist unmittelbar nach Beendigung des Krieges in der Republik Österreich und später in enger Anlehnung an dieses Beispiel auch im tschecho-slowakischen, im ungarischen, im jugoslawischen und im polnischen Staate, ferner im Deutschen Reiche eine Arbeitslosen(Gewerbslosen)unterstützung eingerichtet worden, die zunächst als vorläufige Notstandsmaßnahme den Zweck verfolgte, den zahlreichen von der Front in das Hinterland zurückströmenden Soldaten und den aus den Betrieben der Kriegsindustrien plötzlich entlassenen Arbeitern und Angestellten insolange ein zur Fristung des Lebens ausreichendes Einkommen zu sichern, als das tief erschütterte Wirtschaftsleben ihnen keine entsprechende Arbeitsmöglichkeit zu bieten vermochte. Von einer Deckung der Kosten in versicherungstechnischem Sinne konnte bei diesen aus der tiefen Not

000042

des Augenblickes geborenen Einrichtungen keine Rede sein; die Kosten werden teils, wie in Osterreich und den anderen Sukzessionsstaaten schlechthin vom Staate getragen, teils, wie im Deutschen Reiche, nach einem bestimmten Schlüssel auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Möchte diese Arbeitslosenunterstützung zunächst auch nur den Charakter einer Notstandsmaßnahme haben, ihre lange Dauer, deren Ende heute noch nicht abzusehen ist, und der ungeahnte Umfang, den sie angenommen hat, haben in den breiten Schichten der Arbeiterchaft die Überzeugung gefestigt, daß jedem, der ohne sein Verschulden brotlos geworden ist, ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zusteht — nicht in Form des Brotes der Armenunterstützung, sondern eben aus dem Titel seiner durch wirtschaftliche Erscheinungen bedingten Arbeitslosigkeit. Es ist daher ein Gebot der Sozial- und der Finanzpolitik, eine dauernde Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage zu stellen und bei diesem Anlasse für eine Entlastung der Staatsfinanzen zu sorgen, die derartigen außerordentlichen Anforderungen nicht gewachsen sind.

Mancherlei zwingende Erwägungen führen zu dem Ergebnisse, daß für die geplante dauernde Regelung der Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich der gleiche Weg zu wählen ist, der für die unter dem Druck der Not geschaffene Einrichtung maßgebend war. Noch dauert die schwere Wirtschaftskrise an, die für unbestimmte Zeit einer großen Zahl von Arbeitsfähigen die Rückkehr zur regelmäßigen Arbeit verwehrt. In ihrer Unterstützung darf keine Unterbrechung eintreten, soll nicht ihre wirtschaftliche Existenz auf das äußerste gefährdet werden. Wir haben daher keine Zeit, zu warten, bis — etwa nach dem Muster der englischen Gesetzgebung — von Gewerbebezirk zu Gewerbebezirk die erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung einer Versicherung vorbereitet sind, denen eine ergänzende, für die ungelerten Hilfsarbeiter bestimmte Einrichtung angegliedert werden müßte. Es bedarf vollends kaum einer besonderen Begründung, wenn die oben erwähnten Erfassungssysteme als unzulänglich abgelehnt werden, insbesondere auch der Gedanke, durch Gewährung von staatlichen Zuschüssen an die von freien Vereinigungen (Gewerkschaften) eingerichteten Arbeitslosenkassen einen Ausweg aus dem Dilemma zu suchen. Denn die Wahl dieser Methode würde — von anderen Bedenken ganz abgesehen — gerade die mangelhaft oder nicht organisierten Arbeiter und Angestellten, die meist die wirtschaftlich schwächsten sind, jeder Unterstützung verlustig erklären, und die Stärkeren auf ihre Kosten begünstigen.

Der Gedanke, die Grundsätze der bereits bestehenden Arbeitslosenunterstützung im wesentlichen beizubehalten, wird noch durch eine andere Erwägung unterstützt. Bereitet schon im Zustande geordneten Wirtschaftslebens die Gewinnung der für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erforderlichen Daten und die Berechnung ihres voraussichtlichen Aufwandes ganz außerordentliche Schwierigkeiten, so ist dies für die kommenden Jahre der Neugestaltung nach einer Zeit der tiefsten Erschütterung noch weniger möglich. Wir stehen heute, da weder die Versorgung mit Rohstoffen noch mit Betriebsmitteln sichergestellt ist, da vielfach erst neue Wege der Gütererzeugung, des Güterabfahes und des Warenverkehrs gesucht werden müssen, da angesichts der vielleicht für lange Zeit beengten Produktion die Möglichkeit einer Verwertung heimischer Arbeitskräfte im Auslande (insbesondere beim Wiederaufbau der zerstörten Gebiete) von großer Bedeutung ist, vor einer unberechenbaren Gestaltung des Arbeitsmarktes; sie gestattet nicht einmal für die nächsten Monate, geschweige denn für mehrere Jahre eine Voraussage. Der Ausgleich der Risiken der Arbeitslosigkeit ist daher zweckmäßigerweise nicht auf die einzelnen Erwerbszweige zu beschränken, sondern derart zu gestalten, daß die von der schwankenden Konjunktur begünstigten Zweige zur Tragung jener Lasten herangezogen werden, welche die von der Angunst der Verhältnisse so schwer betroffenen für sich allein kaum zu decken imstande wären. Dieser notwendige Ausgleich wird am einfachsten dadurch erzielt, daß der Anspruch auf die Unterstützung grundsätzlich gegen den Staat, als den Repräsentanten des ganzen Wirtschaftslebens, gewährt wird, während das Gesetz dem Staate gleichzeitig die erforderlichen Handhaben gibt, um die Beteiligten zur Tragung der Lasten heranzuziehen. Diese Art der Lösung bietet noch einen besonderen Vorteil: richtet sich der Anspruch der Versicherten gegen den besonderen, für seinen Erwerbszweig konstituierten Träger der Versicherung, die „Anstalt“, so muß diese zur Deckung jener Kosten, die ihr aus einer ungewissen, nur diesen Erwerbszweig bedrohenden künftigen Krise erwachsen mögen, vergleichsweise hohe Beträge als Reserven aufstapeln. Wird dagegen der Anspruch gegen den Staat als solchen eingeräumt, und derart das ganze Wirtschaftsleben haftbar gemacht, so vermindert sich das Gesamtmaß der erforderlichen Reserven, weil die durch die partielle Krise verursachte Mehrbelastung ihre Deckung auch in den Leistungen der anderen Erwerbszweige findet.

Als allgemeiner Grundsatz wird daher jener der bestehenden Arbeitslosenunterstützung vorgeschlagen, der den Anspruch unmittelbar gegen den Staat einräumt, den letzteren aber allerdings berechtigt, zur Tragung der aus der Unterstützung erwachsenden Lasten jene Kreise heranzuziehen, deren Interessen die

Einrichtung in erster Richtung dient: die Arbeitgeber einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits.

Erste Beachtung erheischt ferner der Gedanke, auch den Gemeinden einen Teil dieser Lasten aufzuerlegen, da sie das größte Interesse daran haben, daß die Existenz ihrer Bewohner im Falle der Arbeitslosigkeit gesichert werde. Die ersten systematischen Versuche einer Unterstützung der Arbeitslosen durch Verwendung öffentlicher Mittel sind ja gerade von Gemeindeverwaltungen ausgegangen. Auch die Erwerbslosenunterstützung des Deutschen Reiches knüpft an die Gemeinde an und verpflichtet sie zur Tragung eines Drittels der Kosten. Wegen eine Heranziehung der Gemeinden in Österreich spricht aber das Bedenken, daß die durch den Krieg arg zerrüttete Finanzlage unserer Großstädte — und in diesen ist ja die Arbeitslosigkeit eine besonders ernste Erscheinung — eine dauernde starke weitere Belastung kaum vertragen dürfte und die Steuerpolitik der Gemeinde dahin drängen muß, die für den Staat beanspruchte steuerliche Leistungsfähigkeit der städtischen Bevölkerung zu schwächen; dazu kommt, daß eine etwaige Beitragsleistung die Gemeinden, im Interesse der Schonung ihrer Finanzen, veranlassen könnte, mit allen verfügbaren Mitteln auf die Entfernung ortsfremder Arbeitsloser hinzuwirken; dies würde aber eine bedenkliche Unterbindung der Freizügigkeit und eine Belastung der Verwaltungskosten mit den meist überflüssigen Kosten der Rückfahrt des Arbeitslosen zu seinem früheren Arbeits- oder Aufenthaltsorte zur Folge haben.

Alle übrigen für die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung entscheidenden Vorfragen bieten, verglichen mit dem Problem der Kostendeckung weit geringere Schwierigkeiten. Dies gilt insbesondere von der Festsetzung des Umfanges jener Berufsreise, die in die Arbeitslosenunterstützung einbezogen werden sollen. Da von einer Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft als einer sozial bedeutsamen Erscheinung nicht die Rede sein kann, vielmehr erfahrungsgemäß ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern zu beobachten ist, so ist es weder erforderlich noch auch zweckmäßig, ihnen einen Anspruch auf die Unterstützung einzuräumen. Diese ist vielmehr zunächst auf jene Berufsgruppen zu beschränken, die der Gefahr der Arbeitslosigkeit regelmäßig ausgesetzt sind: auf die gewerblichen Arbeiter und Angestellten im weitesten Sinne des Wortes. Das zutreffende, objektiv leicht feststellbare Merkmal für die Abgrenzung dieser Berufsgruppen ist in der gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung der Angestellten gegeben.

Damit dürften die für die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung maßgebenden Grundsätze im wesentlichen gewonnen sein. Die Einzelheiten der Regelung, denen die folgende Darstellung gewidmet ist, sind vor allem unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Dabei ergibt sich von selbst, daß während der Dauer der schweren wirtschaftlichen Krise als der Folgeerscheinung des Krieges gewisse Ausnahmsbestimmungen erforderlich sind, deren die dauernde gesetzliche Regelung entraten kann.

I. Abschnitt.

Anspruch. Ausmaß der Unterstützung.

Bei der Bestimmung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Unterstützung (§ 1) dürfte der Entwurf fast durchwegs an bewährte Vorbilder anknüpfen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß der Anspruch nur jenem Arbeiter oder Angestellten gewährt wird, der während einer bestimmten Periode — es werden zwölf Monate vorgeschlagen — durch eine gewisse Mindestdauer in einem der Krankenversicherungspflicht oder der Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, denn sonst ist — besonders in Zeiten des Mangels an Arbeitsgelegenheit — die Gefahr einer Erschleichung der Unterstützung durch gewerbefremde Arbeiter allzugroß. Die Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf Arbeiter und Angestellte österreichischer Staatsangehörigkeit ergibt sich als Konsequenz des einleitend aufgestellten Grundsatzes, daß der Anspruch sich gegen den Staat richtet. Ein Anspruch dieser Art kann billigerweise nur von den eigenen Staatsangehörigen erhoben werden, von dem Ausländer nur dann, wenn dies durch ausdrückliche zwischenstaatliche Vereinbarung bedungen ist (§ 36). Das Gegenargument, daß der ausländische Arbeiter während der Zeit seiner Beschäftigung im Inlande zur Tragung der Lasten der Unterstützung herangezogen wird, kann kaum eine entscheidende Geltung behaupten.

Als wesentliche Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung hat ferner zu gelten, daß die Arbeitslosigkeit ihre Ursache in objektiven Momenten finde: in der für den Arbeitssuchenden ungünstigen Gestaltung des Arbeitsmarktes, nicht aber in subjektiven: in der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Arbeit oder gar in der mangelnden Arbeitslust. Jede Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung bedarf daher eines verlässlichen Apparates der Arbeitsvermittlung, mit dem sie in untrennbarer Verbindung stehen muß.

Erwägungen der Zweckmäßigkeit scheinen eine dritte vom Entwurfe geforderte Voraussetzung des Anspruches zu rechtfertigen: daß der Lebensunterhalt durch die Arbeitslosigkeit gefährdet sei. Die Unterstützung ist jenem zu versagen, der einer Bülilfe aus öffentlichen Mitteln nicht bedarf. Ein Sonderfall der anderweitigen Einkommenssicherung, der Bezug des Krankengeldes, der überdies regelmäßig Unfähigkeit zur Arbeit voraussetzt, wird ausdrücklich erwähnt (§ 3, Absatz 1). Dagegen wird die Anrechnung anderer Bezüge aus öffentlichen Mitteln nur mit der Hälfte ihres Betrages vorgeesehen, vor allem, um arbeitsfähige Invalide, denen ihre Rente während der Zeit ihrer Berufstätigkeit einen Zuschuß zum Arbeitsverdienste sichert, des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung nicht verlustig zu machen (§ 3, Absatz 2).

Die Dauer der Anspruchsberechtigung erheischt eine Begrenzung, soll nicht jeder Antrieh zur selbsttätigen Arbeitssuche erstickt und ein bedenkliches Staatscentrum gezüchtet werden (§ 2). Der Anspruch wird daher für die erste Woche der Arbeitslosigkeit nicht gewährt, da während dieser Zeit der Arbeitslose seinen Unterhalt aus dem letzterwähnten Arbeitsverdienste zu decken vermag. Überdies ermöglicht diese Bestimmung die gerechtfertigte Ausscheidung aller Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit. Eine zweite Schranke findet der Anspruch ferner in jener Bestimmung des § 2, die eine zeitliche Höchstgrenze, zwölf Wochen innerhalb zwölf Monaten, in Aussicht nimmt. Eine dritte Schranke in der Bestimmung (§ 10), daß der Anspruch erst mit dem Tage seiner ordnungsmäßigen Geltendmachung wirksam wird.

Aus dem Grundsätze, daß die Ursache der Arbeitslosigkeit nicht in subjektiven Momenten gelegen sein darf, sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 abgeleitet. Führt ein Kampf um die Arbeits- und Lohnbedingungen zur Arbeitseinstellung oder Aussperrung, so ist es nicht die Lage des Arbeitsmarktes, sondern der Wille der Arbeiterschaft, durch das äußerste Mittel wirtschaftlichen Kampfes ihre Forderungen zu erzwingen, der die Arbeitslosigkeit herbeiführt. Während der Dauer dieses Betriebsstillstandes muß daher der Bezug der Unterstützung verweigert werden. Verwirkt wird der Anspruch ferner, wenn schuldhaftes Verhalten den Arbeitgeber zur Entlassung des Arbeiters oder Angestellten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt hat, oder der Arbeitslose ohne triftigen Grund freiwillig das Arbeits- oder Dienstverhältnis löst. In diesen Fällen wird die Verwirkung des Anspruches zeitlich begrenzt. Die gleiche Folge hat die Weigerung des Arbeitslosen, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, oder sich einer behördlich angeordneten ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit zu unterziehen. Der Mangel an Arbeitswillen ist durch eine solche Weigerung hinreichend bezeugt. Die Entziehung des Anspruches als Strafe für einen Mißbrauch der Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung bedarf wohl kaum einer besonderen Begründung.

Hat die Weigerung, eine entsprechende Beschäftigung anzunehmen, die Verwirkung des Anspruches zur Folge, so muß der Begriff der „entsprechenden Beschäftigung“ eine möglichst klare Abgrenzung erfahren. Mit Recht steht die organisierte Arbeiterschaft grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß als „entsprechend“ nur jene Beschäftigung gelten kann, die den qualifizierten Arbeiter nicht seinem erlernten Berufe entfremdet, daß die bittere Not des Augenblickes ihn nicht zwingen soll, durch Annahme jeder sich bietenden Arbeit von der durch seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit erworbenen Stufe dauernd herabzusinken auf das Niveau des ungeraten Hilfsarbeiters. Aus dieser Forderung ergab sich die in den Entwurf aufgenommene Begriffsbestimmung der „entsprechenden Beschäftigung“ (§ 6), die im wesentlichen den derzeit für die Arbeitslosenunterstützung geltenden Vorschriften entlehnt ist. Wir müssen aber heute, da unser Wirtschaftsleben in einem tiefgehenden Prozesse der Umgestaltung sich befindet, mit der unabweislichen Tatsache rechnen, daß für zahlreiche arbeitslose Angehörige einzelner Berufsgruppen auf absehbare Zeit die Aussicht auf eine Rückkehr in die erlernte und vor Ausbruch des Krieges geübte Beschäftigung verschlossen ist. Sie werden umlernen müssen, je früher desto besser für sie wie für die Belegung der Volkswirtschaft. Das Gesetz vermag daher den Anspruch auf die Verwenbung in dem erlernten Berufe nicht bedingungslos zu sichern, es muß ihn verjagen, wenn er sich als unerfüllbar erweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein wochenlanges Warten vergeblich gewesen ist (§ 6, Absatz 3). Um das Umlernen zu erleichtern und um dem Arbeiter, dem Mangel an Kenntnissen und Fähigkeiten die Erlangung einer entsprechenden Beschäftigung erschweren, die Möglichkeit zu eröffnen, das Verfallene nachzuholen, gebekt der Entwurf, dem Arbeiter während der Zeit dieser vom Amte angeordneten Nachschulung den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, die in diesem Falle gleichzeitig der Förderung der produktiven Arbeitskraft nutzbar gemacht wird (§ 7).

Eine heute wohl allgemein anerkannte Einschränkung erfährt die Verpflichtung des Arbeitslosen zur Annahme einer Beschäftigung, wenn er durch den Eintritt in das Arbeits- oder Dienstverhältnis den Vorwurf des Streikbrechers auf sich laden würde (§ 8). Es wäre gegen die gesellschaftliche Sittlichkeit, wollte man den Streikbruch durch Entziehung der Unterstützung indirekt fördern.

Für die Bestimmung des Ausmaßes der Unterstützung boten sich verschiedene Wege. Es schien am einfachsten und zweckmäßigsten zu sein, dieses Ausmaß mit entsprechenden Beträgen des Krankengeldes

zu bestimmen und es für den ledigen Arbeiter geringer zu bemessen als für den verheirateten. Gegen die Gewährung des vollen Krankengeldes im Rahmen der für die Dauer bestimmten Regelung spricht der Umstand, daß die Arbeitslosenunterstützung nur ein Existenzminimum sichern soll und daß es dem Arbeitslosen — im Gegensatz zu dem Kranken — regelmäßig möglich sein wird, sich durch Gelegenheitsarbeiten ein wenn auch unsicheres Nebeneinkommen zu verschaffen. Die Höhe des Krankengeldes haben in jüngster Zeit eine entsprechende Erhöhung erfahren. Dagegen wurde — abweichend von der derzeit geltenden Bemessung der Arbeitslosenunterstützung — von der Gewährung einer Familienzulage abgesehen, weil die Lohnbildung die Tendenz hat, die Arbeitsleistung als den alleinigen Maßstab der Höhe des Arbeitsverdienstes anzuerkennen. Wird ein von dieser Tendenz verschiedener Grundsatz für die Bestimmung des Ausmaßes der Arbeitslosenunterstützung gewählt, so ist es mitunter schwer, für den Arbeitslosen mit hoher Familienzulage eine dergleichen entlohnende Beschäftigung zu finden, daß in dem Unterschied zwischen dem Arbeitsverdienste und der Unterstützung ein ausreichender Antriebsfaktor zur Übernahme von Arbeit gelegen ist. Die Erfahrungen, die mit der nach der Kopfzahl unbegrenzt wachsenden Familienzulage gemacht wurden, sind nicht eben günstig gewesen.

II. Abschnitt.

Erhebung des Anspruches. Verfahren.

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Erhebung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung und über das im Streitfalle zu beobachtende Verfahren haben sich im allgemeinen als durchaus zweckmäßig erwiesen; sie wurden daher vom Entwurfe fast unverändert übernommen. Der Arbeitslose, der den Anspruch auf die Unterstützung geltend machen will, hat die Voraussetzungen seines Rechtes nachzuweisen (§ 11). Die Regelung aller Einzelheiten bleibt der Vollzugsanweisung überlassen.

Die Vorschrift des § 12, Absatz 2, bezweckt, eine Überfüllung des Arbeitsmarktes durch Zuwanderung ortsfremder Arbeiter hintanzuhalten.

Würde die Unterstützung zuerkannt, so muß die Arbeitsnachweisstelle Gelegenheit zur Übung ihrer Vermittlungstätigkeit erhalten; dies wird durch die Kontrollmeldungen des Arbeitslosen gesichert (§ 13). Die Ausstragung von Streitigkeiten über die Abweisung des Anspruches, über die Entziehung der Unterstützung und die Bemessung ihrer Höhe oder über eine sonstige Verfügung des Arbeitslosenamtes wird durch ein Verfahren (§ 14) geregelt, das zwei Berufungsinstanzen vorsieht: die paritätische Schiedskommission des Arbeitslosenamtes und die Industrielle Bezirkskommission. Nur in jenen Fällen, in denen die angefochtene Verfügung von der Industriellen Bezirkskommission selbst ausreicht (§ 15), muß als Berufungsinstanz das Staatsamt für soziale Verwaltung eingeführt werden. Dies gilt dann, wenn die Bezirkskommission von ihrem Rechte, die Erkenntnisse der unteren Instanzen von Amts wegen abzuändern oder aufzuheben, Gebrauch macht. Das Recht des Einspruchs wird nicht nur der Partei eingeräumt, sondern auch der erkennenden Stelle, die sich bei dem Spruche der übergeordneten Instanz nicht beruhigen mag.

III. Abschnitt.

Behörden.

Auch die vom Entwurfe vorgeschlagene Behördenorganisation sucht im wesentlichen jene Einrichtungen zu erhalten, die derzeit der Durchführung der Arbeitslosenunterstützung dienen und sich durchwegs vortrefflich bewährt haben. Der Aufbau sieht drei Instanzen vor: Das Arbeitslosenamt, die Industrielle Bezirkskommission und das Staatsamt für soziale Verwaltung.

a) Die Arbeitslosenämter. Da als unerhebliche Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung der Nachweis mangelnder Arbeits Gelegenheit zu gelten hat und nur eine Arbeitsvermittlungsstelle, die den erforderlichen ständigen Überblick über den Arbeitsmarkt besitzt, diese Voraussetzung prüfen kann, so ergibt sich von selbst, daß es am zweckmäßigsten ist, in erster Reihe die allgemeinen Arbeitsnachweisstellen, im Bedarfsfalle auch andere gemeinnützige Arbeitsvermittlungstellen mit den Aufgaben der Arbeitslosenämter zu betrauen. In den ersten Monaten der Arbeitslosenunterstützung, da es der jungen Einrichtung noch an der erforderlichen Ausgestaltung fehlte, während Tausende

000046

von Soldaten regellos in die Heimat zurückströmten, wurde allerdings auch den Gemeindeämtern in Ermanglung von Arbeitsnachweisstellen vielfach die Befugnis zugestanden, über den Anspruch auf die Unterstützung zu entscheiden; eine endgültige gesetzliche Regelung darf dies nicht in Aussicht nehmen. Denn nur zu leicht wird sich das Gemeindeamt, dem übrigens jede Fähigkeit und Eignung zur Arbeitsvermittlung meist gänzlich abgeht, zur Ausstellung der gewünschten Bescheinigung bereit finden, zumal dann, wenn auf diesem Wege die Armentlast erleichtert werden kann. Verzichtet der Entwurf darauf, die Gemeinde zur Tragung der Kosten der Unterstützung heranzuziehen, so darf ihr andererseits die Verpflichtung auferlegt werden, in erhöhtem Maße zu den Kosten der Arbeitsvermittlung beizutragen. Das Verständnis für die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtung ist leider bei den kleineren Gemeinden noch lange nicht in wünschenswerter Weise verbreitet.

Die Einrichtungen der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung haben sich vielfach im freien Spiel der Kräfte entwickelt. Neben den kommunalen Anstalten dieser Art, die dem allgemeinen Arbeitsnachweis dienen, haben insbesondere die Gewerkschaften sich die Pflege des fachlichen Arbeitsnachweises angeeignet sein lassen. Auch freie Vereinstätigkeit hat vielfach solche Stellen geschaffen. Die Organisation der Arbeitslosenunterstützung hat mit unbefreitbarem Erfolg diese schon vorhandenen Einrichtungen ihren Zwecken dienstbar gemacht. Sie hat dabei jede Schematisierung vermieden und bei der Auswahl und Bestimmung der Arbeitslosenämter den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen.

So wurde für Wien eine weitgehende fachliche Gliederung vorgenommen, die durch die trefflichen Einrichtungen der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung ermöglicht war. Es wurde ferner zum Arbeitslosenamt der Handelsangestellten die Stellenvermittlung des Grenztums der Wiener Kaufmannschaft bestimmt, zum Arbeitslosenamt der unqualifizierten Hilfsarbeiter die kommunale Arbeitsnachweisstelle, eine Musteranstalt. In Steiermark knüpfte die Organisation an die von dem Verein „Steirischer Arbeitsnachweis“ eingerichteten und sehr gewissenhaft geleiteten Arbeitsnachweisstellen an. Anderwärts wurden regelmäßig gemeindliche Arbeitsvermittlungsstellen herangezogen; vielfach mußten, um das Netz zu vervollständigen, neue Einrichtungen geschaffen werden. Diese Organisation ist noch keineswegs Vorschriften bewahrt bleiben. Der Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen auf allgemeine Weisungen und sucht nur der industriellen Bezirkskommission einen gewissen überwachenden Einfluß auf die Tätigkeit des Arbeitslosenamtes zu sichern, das bei der Entscheidung über den Anspruch auf die Unterstützung behördliche Funktionen übt (§ 20); insbesondere wird auch die Ernennung der Mitglieder der bei jedem Arbeitslosenamt zu bestellenden paritätischen Schiedskommission der Bezirkskommission übertragen (§ 21).

Die Vorschriften über die Einrichtung und die Funktionen der von den Arbeitslosenämtern abgeordneten Zahlstellen sollen vor allem zur Verhütung von Mißbräuchen eine Kontrolle gewährleisten (§ 22).

b) Die Industriellen Bezirkskommissionen, denen schon in der bestehenden Organisation die Aufgaben der II. Instanz übertragen sind, haben die bei ihrer Errichtung gehegten Erwartungen weit übertroffen. Sie können als ein Musterbeispiel jener Selbstverwaltung gelten, die den Vertretern der Berufsorganisationen die Erfüllung behördlicher Funktionen zuweist. Die Sprengel der Bezirkskommissionen wurden zumeist jenen der Gewerbeinspektorate angepaßt, weil diese Gliederung des Staatsgebietes den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens am besten entspricht. Die streng paritätische Zusammensetzung der Kommissionen, die schon in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist, wird auch im Entwurfe gewahrt (§ 17, Absatz 2). Da der Kommission zahlreiche laufende Geschäfte obliegen, die sich in Sitzungen nicht erledigen lassen — die Aufsicht über die Arbeitslosenämter, der Verkehr mit den beschwerdeführenden Parteien, die Intervention bei Behörden und Betrieben im Interesse einer Beeinflussung des Arbeitsmarktes u. dgl. —, so stellt die Geschäftsführung an die Gewissenhaftigkeit, Geschicklichkeit und Arbeitskraft des Vorsitzenden der Kommission hohe Anforderungen. Es empfiehlt sich daher, für dieses Amt unter Umständen eine besonders geeignete Persönlichkeit zu wählen, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeiter oder Angestellten gelten kann (§ 17, Absatz 3). Die Vorschriften über die Geschäftsführung der Kommissionen beschränken sich auf ganz allgemeine Bestimmungen (§§ 18, 19), denn jede ängstliche Bevormundung wäre geeignet, den Geist der Selbstverwaltung zu lähmen und das diese Körperschaften erfüllende hochentwickelte Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu trüben.

c) Die oberste Leitung der Arbeitslosenunterstützung ist dem Staatsamte für soziale Verwaltung übertragen. Ihm obliegt die Aufsicht über alle ihre Einrichtungen und die Sorge für eine gewissenhafte, einheitliche Durchführung des Gesetzes (§ 23).

IV. Abschnitt.

Tragung der Kosten.

Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Arbeitslosenunterstützung ergeben sich aus der Anwendung der einleitend dargelegten Grundsätze. Der vorgeschlagene Weg scheint die Schwierigkeiten, die sich bei der Aufteilung der Kosten auf den Staat, die Arbeitgeber einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits ergeben, am einfachsten zu lösen. Der Staat übernimmt es, den Gesamtaufwand vorläufigweise zu decken und den ihm gegen die beiden Gruppen der Arbeitgeber, der Arbeiter und Angestellten erwachsenden Ersatzanspruch von zusammen zwei Dritteln der Kosten (die Refundierungssumme) am Schlusse des Rechnungsjahres nachträglich einzufordern (§ 24). Da die Ersatzpflichtigen sämtlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Pensionsversicherung leisten, so scheint es, um Verwaltungskosten zu sparen und die Kassagebarung möglichst zu vereinfachen, am zweckmäßigsten zu sein, gleichzeitig mit diesen Beiträgen auch die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung jeweils im folgenden Verwaltungsjahre durch die Versicherungsträger einzuhoben. Die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung sind von den Versicherungsträgern an die Staatskasse abzuführen. Dem Arbeitgeber, der diese Beiträge zu leisten hat, bleibt es überlassen, dem Arbeiter oder Angestellten, die auf diesen entfallende Hälfte des Beitrages bei der Lohn(Gehalts)zahlung in Anrechnung zu bringen (§ 26).

Der Schlüssel für die Ermittlung der Beiträge ist vergleichsweise leicht zu gewinnen, indem man berechnet, wie vielen Hundertteilen des Jahresbeitrages der zur Krankenversicherung angemeldeten Arbeitslöhne die Refundierungssumme entspricht. Als Arbeitslohn hat der durchschnittliche Arbeitsverdienst im Sinne des § 7 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398, zu gelten. Daher sind die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung in Hundertteilen dieses Arbeitsverdienstes zu bemessen (§ 25, Absatz 1).

Am Schlusse des Rechnungsjahres wird allerdings regelmäßig weder der Gesamtaufwand an geleisteten Unterstützungen noch die Summe der zur Krankenversicherung angemeldeten Arbeitslöhne einwandfrei feststehen; man wird sich daher mit einer Schätzung behelfen müssen, deren Fehler indes bei Bestimmung des Beitragsjahres kaum wesentlich in die Waagschale fallen dürften. Ein etwa erforderlicher Ausgleich kann im folgenden Jahre vorgenommen werden. Ebenso ist der Fehlbetrag eines Verwaltungsjahres, der sich insbesondere bei sinkender Konjunktur und geminderten Arbeitslöhnen ergeben kann, im folgenden Verwaltungsjahre herbeizubringen, soweit nicht die Mittel des noch zu erörternden Arbeitslosenfonds für diesen Zweck hinreichen (§ 27, Absatz 1).

Eine gewissenhafte Aufteilung der Refundierungssumme darf indes bei dem durchschnittlichen Beitragsjahre nicht stehen bleiben. Denn der Umfang der Arbeitslosigkeit zeigt bei einem Vergleiche der verschiedenen Gruppen von Arbeitern und Angestellten einen sehr verschiedenen Charakter. Den Saisongewerben, die ihre Arbeiter regelmäßig nur durch einige Monate des Jahres beschäftigen, stehen andere Gewerbe gegenüber, die — vom Falle einer Krise abgesehen — den verfügbaren Arbeitskräften durch das ganze Jahr Arbeit und Erwerb sichern. Es scheint ein Gebot der wirtschaftlichen Gerechtigkeit zu sein, diese Tatsache bei Bestimmung der auf die einzelnen Gewerbezweige entfallenden Anteile an den Lasten der Unterstützung zu berücksichtigen und den Grundfatz zu beobachten, daß die Lasten krisenhafter Arbeitslosigkeit von der Gesamtheit aller Gewerbe zu übernehmen sind — gleichviel welchen Zweig die Krise ergreift; daß aber die regelmäßige, mit dem Saisoncharakter eines Gewerbes zusammenhängende Arbeitslosigkeit in ihren finanziellen Folgen diesem Gewerbe anzulasten ist, weil die Erhaltung der Arbeiter während der verdienstlosen Zeit hier einen Bestandteil der Vorfahrungskosten der Produktion zu bilden hat. Diesen Erwägungen entspringt die Bestimmung, daß je nach dem Grade der regelmäßigen (Saison-)Arbeitslosigkeit durch prozentuale Erhöhung oder Verminderung des allgemeinen Beitragsjahres die Beitragsleistung der einzelnen Gewerbezweige abzustufen ist (Tarif der Arbeitslosigkeitsklassen, § 25, Absatz 2). Nach einigen Jahren der Unsicherheit werden sich, insbesondere nach Rückkehr des Wirtschaftslebens in geordnete Zustände, gesicherte Grundlagen für eine zutreffende Ermittlung dieser Abstufungen gewinnen lassen. Ebenso wird es vielleicht dann möglich sein, die anfänglich wechselnden Beitragssätze für eine längere Reihe von Jahren unverändert beizubehalten (§ 25, Absatz 3).

Um den erforderlichen Ausgleich zwischen den Jahren guter und schlechter Konjunktur, den Jahren günstiger und ungünstiger Gestaltung des Arbeitsmarktes ohne sonderliche Schwierigkeiten vorzunehmen, wird die Errichtung eines allgemeinen Arbeitslosenfonds vorgesehen (§ 27). Er soll der Deckung des Fehlbetrages an der Refundierungssumme ungünstiger Rechnungsjahre dienen und daher in günstigen Jahren durch die Überschüsse der Beitragsleistung von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten gespeist werden. Da der Fonds nur dem Ausgleich der Refundierungssummen dient — der auf den Staat in jedem Rechnungsjahre entfallende Anteil ist vom Staate voll zu tragen — so steht die Verwaltung

000048

dieses Fonds dem Staatsamte für soziale Verwaltung als der mit der obersten Leitung der Arbeitslosenunterstützung verantwortlichen Behörde, wenn auch im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen, zu. Die Mittel des Fonds können überdies, falls sie dazu hinreichen, zur Förderung der auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit abzielenden Einrichtungen verwendet werden. Die Anhäufung großer Fondsbestände ist indes zu vermeiden, damit der Volkswirtschaft nicht ohne Not große Kapitalien entzogen werden. Daher die Bestimmung (§ 28, Absatz 1), daß diese Bestände das Doppelte der durchschnittlichen Refundierungssumme nicht übersteigen sollen. Der wünschenswerte Ausgleich günstiger und ungünstiger Jahre soll dadurch gefördert werden, daß eine Erhöhung der Refundierungssumme zugunsten der Stärkung des Fonds um höchstens 50 Prozent zulässig ist, wenn die Lasten der Unterstützung in einem Rechnungsjahre vergleichsweise niedriger sind (§ 28, Absatz 2).

V. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

Wie schon einleitend erwähnt wurde, erheischt die an Umfang und Dauer ungewöhnliche Krise, die gegenwärtig als Folge des Krieges auf dem Wirtschaftsleben lastet, gewisse Ausnahmestimmungen. Große Gruppen von Arbeitslosen, und zwar gerade jene, die der Unterstützung am meisten bedürfen, würden bei Anwendung der für das normale Wirtschaftsleben berechneten Vorschriften jedes Anspruchs verlustig werden, weil sie während der letzten Jahre überhaupt in keinem kranken- oder pensionsversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden sind. Dies gilt von jenen tausenden ehemaligen Soldaten, die seit der Beendigung des Krieges keine regelmäßige Beschäftigung zu finden vermochten, dies gilt von den Kriegsgefangenen und Internierten, die eben erst in die Heimat zurückgekehrt sind. Ihnen muß daher die Anrechnung früherer, unter normalen Verhältnissen geleisteter Arbeit gestattet werden (§ 29). Eine zweite Gruppe berücksichtigungswerter Fälle umfaßt jene, die infolge der Wirtschaftskrise ihre Beschäftigung verloren haben. Diesen Arbeitslosen kann die Industrielle Bezirkskommission den Anspruch auf die Unterstützung zuerkennen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre während der vorgeschriebenen Mindestdauer in einem Arbeitsverhältnisse gestanden sind (§ 30, Absatz 1, lit. a). Die Härte der Krise läßt ferner die lange Frage gerechtfertigt erscheinen, ob es zulässig ist, an der vom Gesetz vorgeschriebenen Höchstdauer der Unterstützung — 12 Wochen innerhalb 12 Monaten — festzuhalten. Es können daher die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen eine Verlängerung dieser Dauer bis zu 20 Wochen zu bewilligen (Absatz 1, lit. b). Als ein gewisses Gegenwärtiges gegen diese Maßnahmen wird den Bezirkskommissionen die Befugnis erteilt, die Gewährung der Unterstützung für jene Berufsgruppen gänzlich einzustellen, die ausreichend Arbeitsgelegenheit finden können. Diese Bestimmung hat sich schon in der gegenwärtigen Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung bewährt (§ 30, Absatz 2). Neben die Begünstigungen bei Bestimmung des Anspruchs und bei Bemessung der Dauer der Unterstützung wird ferner aller Voraussicht nach während der Krisenzeit eine Erhöhung der Unterstützungssätze treten müssen (§ 31), da der Arbeitslose mit den für vorübergehende Brotlosigkeit berechneten Unterstützungen nicht das Auslangen zu finden können, wenn seine Ersparnisse längst aufgezehrt sind und für einen etwaigen Nebenerwerb wenig Aussichten bestehen.

Die Erfahrungen der Krisenzeit haben gelehrt, daß es sehr zweckmäßig ist, zur Vermeidung von umfangreichen Arbeiterentlassungen mit einzelnen Firmen oder Unternehmerverbänden Vereinbarungen zu treffen, die dem Arbeitgeber, sofern er bei Betriebsstillstand infolge Mangels an Betriebsmitteln oder Rohstoffen auf die Kündigung der Arbeiter verzichtet, den Rückersatz eines Teiles der Löhne dieser Arbeiter zusichern. Denn derartige Vereinbarungen sind im Interesse aller Teile gelegen. Ihnen soll nun für die Krisenzeit eine gesetzliche Grundlage gegeben werden. Da die Arbeiter, zu deren Gunsten sie abgeschlossen sind, andernfalls durch die Arbeitslosenunterstützung versorgt werden müßten, so ist es gerechtfertigt, den Betrag des zu den Löhnen vom Staate geleisteten Zuschusses zu Lasten der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung zu verrechnen (§ 32).

Eine besondere Regelung empfiehlt sich endlich für die Aufbringung der Refundierungssumme des ersten Verwaltungsjahres, die voraussichtlich, eben angesichts der krisenhaften Arbeitslosigkeit, eine ungewöhnliche Höhe erreichen dürfte. Diese Refundierungssumme soll daher zum Teile schon im ersten, noch nicht mit den Kosten des Vorjahres befaßten Verwaltungsjahre umgelegt werden (§ 33).

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Die Schlußbestimmungen des Entwurfes verpflichten zunächst die Behörden zur Unterstützung der Industriellen Bezirkskommissionen und der Arbeitslosenämter bei Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 34). Die

Strafbestimmungen, die dem Schutze der Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung gegen mißbräuchliche Ausnutzung dienen sollen (§ 35), bedürfen kaum einer näheren Begründung.

Es ist zweckmäßig, die Ausdehnung der Begünstigung des Gesetzes auf ausländische Arbeitslose durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorzusehen, die den heimischen Staatsangehörigen im Auslande den gleichen Anspruch sichern (§ 36).

Ist nach den geltenden Gesetzen der Arbeitslohn vor Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen geschützt, so muß um so mehr das gleiche Vorrecht jenen Unterstützungen eingeräumt werden, die im Falle der Arbeitslosigkeit dem Arbeiter einen kargen Ersatz des entfallenden Lohnes bieten sollen. Eine Ausnahme wird bloß für Unterhaltsansprüche gewährt, zu deren Leistung der Arbeitslose verpflichtet ist, und für Forderungen aus dem Titel ungerechtfertigt bezogener Arbeitslosenunterstützung (§ 37).

Die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit (§ 38) schließen sich an bekannte Muster an, vor allem an das Vorbild des Gesetzes über die Unterhaltsbeiträge.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes kann in nahe Aussicht genommen werden, da die Anpassung der bestehenden Einrichtungen der Arbeitslosenunterstützung an die neue Regelung sich in vergleichsweise kurzer Zeit dürfte durchführen lassen.

Vortrag im Kabinettsrat.



Gegenstand: Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden, gültig für das Land Kärnten mit Ausschluss der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Sachverhalt: Gegen den § 9 des Gesetzentwurfes obwalten folgende Bedenken:

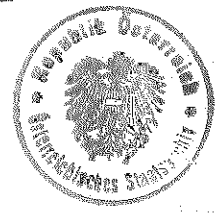
- 1.) Der ^{Klagenfurt} genannte Paragraph bezweckt eine authentische Interpretation des Epidemiegesetzes vom 14. April 1913, R.G. Bl.Nr. 65; ein Staatsgesetz ^{Kärnten} kann aber nur durch ein Staatsgesetz authentisch interpretiert werden.
- 2.) Die Interpretation, welche durch das Landesgesetz dem Staatsgesetze zuteil werden soll, ^{ist} ~~ist~~ unrichtig, weil im § 36 des Epidemiegesetzes die Fälle, in welchen der Staat für die Kosten der Erhebung herangezogen werden soll, taxativ aufgezählt ^{sind} ~~und~~ und die Erhebungen durch die Gemeindeärzte nicht unter diese Kosten fallen.
- 3.) An dem Grundsätze, dass der Staatsschatz für die im übertragenen Wirkungskreis auflaufenden Kosten nicht aufzukommen hat, ^{ist} ~~war~~ in dem bisherigen Landesgesetze festgehalten. ^{Es wäre} Es wäre höchst bedenklich, an diesem Grundsätze zu rütteln.
- 4.) Durch die Handhabung der im Gesetze enthaltenen neuen Bestimmungen würden dem Staatsschatze neue Lasten erwachsen. Diese neue Belastung könnte dem Staatsschatze nur mit Zustimmung der Staatsregierung aufgebürdet werden. Da die bemängelte Bestimmung als Vorbild vermutlich von den anderen Ländern akzeptiert werden würde, ^{ist} ~~ist~~ es auch vom staatsfinanziellen Standpunkte aus dringend geboten, dem Versuche, durch die Landesgesetzgebung dem Staate Lasten aufzuerlegen, die in der Staatsgesetzgebung nicht begründet sind, entgegenzutreten.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle seine Zustimmung geben, dass gemäss Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G. Bl.Nr.179 gegen den § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes Vorstellung bei der Landesregierung erhoben werde.

Losanleihe 1920.

ad 14)

Für den Herrn Staatssekretär zur Verwertung
beim Vortrag im Kabinettsrat.



Ich beabsichtige die im letzten Kreditermächtigungsgesetz bewilligte Prämienanleihe in der allernächsten Zeit unter nachstehenden Bedingungen aufzulegen :

Zweck der Anleihe.

Die Anleihe soll vorwiegend den Charakter einer Konvertierungsanleihe für die I. Kriegsanleihe tragen. Diese wird daher auf das mit 1000 K festzusetzende Losnominale bis zur vollen Höhe *al pari* in Zahlung genommen. Ich will zwar auch *hingegen* die anderen Kategorien der verschiedenen Kriegsanleiheemissionen *für die Konvertierung* an Zahlungsstatt *anzunehmen*, jedoch nur verbunden mit einer Barzahlung, *und* der Hälfte des intern kalkulierten Emissionskurses eines Losanleihestückes entspricht.

~~Bei der Ermittlung des zu leistenden Barbetrages gehe ich von der Alternative eines Emissionskurses der Prämienanleihe von 85 oder 87 1/2 % aus, *aus* welchen Kurs ich der I. Kriegsanleihe gleichstelle.~~

Unter Berücksichtigung der späteren Fälligkeiten ergeben sich aus diesen Prämissen für die fix fälligen Schatzscheine einerseits (*inkl.* 1930) und für die amortisierbare Kriegsanleihe andererseits (zu amortisieren in den Jahre 1922 - 1936) die aus den zuliegenden Tabellen ersichtlichen differenzierten Bareinzahlungen.

für den ...
für den ...
...

Höhe der Emission.

Die Emission soll in Blocks zu 350 Millionen Kronen erfolgen. Emittiert werden so viel Blocks als durch die Zeichnung voll gedeckt sind. *Es werden 1000 K und Fünftelstücke zu veröffentlichen* *Es werden 1000 K und Fünftelstücke zu veröffentlichen* wird auf einen Block abgestellt und beigefügt, daß er sich nach der Zahl der *in diesem* ~~abgestellten~~ *abgestellten* Blocks vervielfacht.

Stückelung.

Es werden Es werden ganze Stücke à 1000 K und Fünftelstücke à 200 K nom. ausgegeben.

Anleihedauer und Tilgung.

Die Anleihe^{fallend}dauer beträgt 65 Jahre. Die Prämienziehung ^{ist} ~~setzt~~ *setzt* bald nach der Durchführung der Emission etwa mit 1. September 1920 ein. Im allgemeinen wirkt die Prämienziehung für das gezogene Los auch als Tilgung. *von diesem Grund-* ~~satze wird nur~~ *satze wird nur* bezüglich der Prämienziehung der ersten 10 Jahre abgewichen, dies aus dem Grunde, um auch Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und sonstigen in Betracht kommenden Kapitalassoziationen die Konvertierung ihres Kriegsanleihebesitzes *dadurch* ~~dadurch~~ zu erleichtern, daß ihnen durch die *Wahrscheinlichkeit* ~~Wahrscheinlichkeit~~, bei größerem Besitz einen namhaften Betrag in kleinen Treffern zu erzielen, eine Rentabilität von ca. 5 % gesichert, *ist* ~~ist~~ ohne daß ihr Losbesitz aus der Prämienanleihe ausscheidet. *Sie werden dadurch in die Lose versetzt* ~~Sie werden dadurch in die Lose versetzt~~ *das definitive Placement der Lose abzuwarten und ihren Los-* ~~besitz zu einem gebesserten Kurse dann abzustoßen.~~ *besitz zu einem gebesserten Kurse dann abzustoßen.*

Kosten des Anleihendienstes.

Die Annuität ~~wird~~ *wird* jährlich 6 % nicht oder nicht wesentlich (um höchstens 0'1 %) übersteigen. Davon entfallen



0053

20

dauernd 4 % auf kurrente Zinsen, der Rest auf Prämien, von denen die kleinste nicht unter 200 K (= 20 % des Nominales) sinkt und auf die Tilgung.

Spielplan.

Der Spielplan ist in den Details noch nicht definitiv ausgearbeitet.

in Seine wesentlichen Grundzüge sind folgende:

Jährlich zwei Ziehungen, Haupttreffer entweder je 1 Million oder einmal 1 Million, das anderemal 600.000 K, eine relativ geringere Dotierung der mittleren und eine ziemlich reiche Dotierung der kleinen Treffer.

Die Treffer beider Ziehungen - sei es alle, sei es nur die höheren - werden in einer ~~zusammen~~ ^{zusammen} Ziehung noch an der Auslosung einer Superprämie von 500.000 - 600.000 K beteiligt sein.

Der für die eigentlichen Prämien zur Verfügung stehende Betrag kann während der ganzen Dauer unverändert bleiben. Nur das als kleinster Treffer konstruierte 20 %ige Aufgeld wird in den ersten 10 Jahren, bevor die Tilgung einsetzt, reicher dotiert werden können, u. zw. so, daß in diesen Jahren im Durchschnitt jedes dritte Stück auf eine Bonifikation von 200 K rechnen kann ohne vom weiteren Spiele ausgeschlossen zu werden. Dadurch erhöht sich bei größerem Besitz die feste Verzinsung für die ersten 10 Jahre von 4 % auf 4,67 %.

Belehnbarkeit der Titres.

Für die Titres soll keineswegs irgend eine bevorzugte Belehnbarkeit gegenüber anderen Staatspapieren bei der Oesterr.-ungarischen Bank ^{mit} angestrebt werden. Allenfalls dürfte erreicht werden, daß behufs Verwertbarkeit der lombardierten



Kriegsanleihe für die Konvertierung in die Prämienanleihe, die Prämienanleihe an Stelle der Kriegsanleihe treten kann, ohne daß im übrigen die individuell geltenden Lombardbedingungen aus diesem Grunde eine wesentliche Änderung erfahren würden.

Kosten der Durchführung.

Bei der Konvertierung der Anleihe

auszuführen

Es wird das Hauptgewicht auf die individuelle Akquisition des Zeichners und nicht auf eine allgemeine Propaganda gelegt.

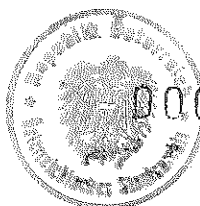
In der Hauptsache werden mit der Werbung und Durchführung der Subskription die Banken und Kreditinstitute bis hinab zu den kleinsten Gebilden entweder mittelbar oder unmittelbar betreut werden.

Die Höhe der Provision dürfte wie die bisherige Führungnahme mit den in Betracht kommenden Kreisen annehmen ~~1,5%~~, 2 % des vermittelten Subskriptionsbetrages ^{2 % für die Subskription} alles in allem kaum wesentlich überschreiten. In dieser Provision sind auch alle Subprovisionen und Spesen der betreffenden Stellen inbegriffen.

Unmittelbare Spesen werden sich etwa noch durch die eigene Propaganda ergeben, sind aber keineswegs hoch zu veranschlagen.

Drucklegung.

Papier und Material sind gesichert. Die Drucklegung dürfte von der Fertigstellung des Textes, - normale Betriebsverhältnisse der Staatsdruckerei vorausgesetzt - in längstens 2½ - 3 Monaten beendet sein.



000055

83

Intern angenommener Emissionen

kurs der Prämienanleihe	85	87½
I.Kriegsanleihe al pari angenommen	850	875

später fällige	Kurs		Wert von 500 Nom.		Barzahlung auf den Rest von	
					850	875
1922 fällig	83	85	415	425	435	450
1923 "	82	84	410	420	440	455
1924 "	81	83	405	415	445	460
1925 " 500 nom.	80	82	400	410	450	465
1926 "	79	81	395	415	455	470
1927 "	78	80	390	400	460	475
1930 "	75	77	375	385	475	490
amortis. Kriegsanleihe	70	75	350	375	500	500



000056

81

S. 8 9434/20

Leipzig f. v. Kassa. Ref. d. 30/2 15.

ad 16.)

Bei der Sitzung vom 24. 1. 1920
 im Sitzungssaale der Postsektion des St. a. f. f.
 Verkehr, die über die Abänderungsanträge des
 Besoldungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft
 der Postangestellten-Organisationen zur Vollzugs-
 anweisung zur Durchführung des Besoldungsüber-
 gangsgesetzes und zur Vollzugsanweisung betreffend
 die vorläufige Regelung der Entlohnung der Kanzlei-
 hilfskräfte und der aushilfsdiener von Besoldungs-
ausschuß veranlaßt wurde, wollte der Obmann des
 Besoldungsausschusses, Postunterbeamter Jakl, den Vor-
 sitz führen. Auf Grund der durch den gefertigten
 Referenten veranlaßten aufklärungen durch den Staats-
 sekretär für Verkehrswesen, die dieser in einem anderen
 Zimmer dem Obmann Jakl gab, stimmte er zu, daß der Stellver-
 treter des Generaldirektors (F. R. Ostheim) den Vorsitz führe.

Bei den Verhandlungen, bei denen eine Reihe der vor-
 gelegten Forderungen durch Aufklärungen bzw. Zugeständnisse
 erledigt worden sind, blieben insbesondere 3 Forderungen
offen, hinsichtlich deren der Vertreter des St. a. f. f.
 weil sie gegen das Gesetz verstoßen nicht zustimmen konnte
 und die Entscheidung der Regierung einzufordern ²⁰⁰ müssen
 erklärte. Diese 3 Forderungen sind:



- 1.) Ortszuschlag für Praktikanten der Postverwaltung;
- 2.) Wachst der Kürzung (gesetzlich 3 Jahre)
 der Gesamtdienstzeit der Unterbeamten und Diener für den
 Anfall der Gehaltserhöhungen;
- 3.) Bewilligung des Ortszuschlages im Ausmaß für
Wien auch an Angestellte in anderen Orten mit großer
Neuerung.

Bei Fortsetzung der Verhandlungen am 30. 1. 1920
 an der für das St. a. f. f. wegen Verhinderung des Referenten
 nur Rechn. Direktor Kernreuter teilnahm, wurde zunächst

das Protokoll über die Sitzung vom 24. I. 1920⁹⁾
verlesen. Hierzu wurde vom Vertreter der St. A. f. F.
bemerkt, daß das Zugeständnis, die freie Beförderung
in die nächsthöhere R. Kl. habe auch dann einzutreten,
wenn ein Beamter/für die höhere R. Kl. erforderlichen
Bezüge nur durch Zurechnung einer ihm zugestandenen
Personalzulage erreicht habe, in dem bisherigen Umfange
sich nur auf jene Beamte beziehe, für welche noch eine
Zeitbeförderung in Betracht kommt, nicht aber auf
Beamte die dormalen bereits in der höchsten durch Zeit-
beförderung erreichbaren Rangklasse oder einer höheren
R. Kl. stehen.

Der Vertreter der Organisation erklärte, dieser
Anschauung umso weniger beipflichten zu können, als Mini-
sterialrat Dr. Wilfling in der Sitzung vom 24. I. 1920
ein für Beamte aller R. Kl. geltendes Zugeständnis gemacht
habe.

Da der anwesende Vertreter des St. A. f. F. ein derartiges
Zugeständnis ~~ein~~ seitens des Min. Rat Dr. Wilfling leugnete,
führten die Organisationsvertreter aus, daß das St. A. f. F.
bereits gemachte Zugeständnisse zurückziehen wolle, obwohl
die Aprilzugeständnisse (Pkt. 7, 13 und 19) dafür sprechen,
und daß derart die Verhandlungen überhaupt zwecklos seien.

Nun wurde seitens des Obmannes der Organisation an den
Vertreter des St. A. f. F. die Anfrage gerichtet, ob er hinreichend
lich der in der Sitzung vom 24. I. 1920 unerledigt gebliebenen
3 Forderungen in der Lage sei, Zusagen machen zu können. Der
Vertreter des St. A. f. F. erklärte dazu nicht in der Lage zu sein
und verwies auf die Ausführungen des Min. Rates Dr. Wilfling
in der Sitzung vom 24. I. 1920, wonach das St. A. den näher be-
zeichneten Forderungen im Hinblick auf die entgegenstehenden
gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenkommen könne und die
Entscheidung über diese Forderungen der Regierung vorbehalten
bleiben müsse. Diese Entscheidung wurde bisher nicht eingeholt,

*9) bei Sirpa war von
H. E. f. f. M. P. D. W. Wilfling
u. Prof. Dr. S. S. S. S. S. S.
unterzeichnet*



weil die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen
seien.

Von Mitgliedern des Besoldungsausschusses der
Postorganisationen wurde das Verlangen gestellt, es solle
der jeweilige Vertreter des St.A.f.F. mit den erforderlichen
Vollmachten ausgestattet werden, weil sonst die Verhandlungen
zwecklos seien und sich zu sehr verzögern.

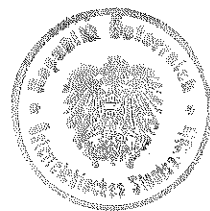
Die Organisationsmitglieder zeigten sich so sehr erregt,
daß sie sich zurückzogen und den in Abschrift beiliegenden
Beschluß faßten.

Nach Mitteilung dieses Beschlusses wurde die Sitzung
geschlossen.

Bei der heutigen Verhandlung wurde übrigens angekündigt,
daß noch 14 weitere, bisher dem St.A.f.F. nicht bekanntgegebene
Forderungen zur Verhandlung gelangen sollen.

Demgegenüber muß das St.A.f.F. den Standpunkt vertreten,
daß ein endgiltige Stellungnahme seinerseits zu den Forderungen
der Post- (wie auch der ^{graphen}Telegraphen) Angestellten und der aller anderen
Ressorts) nur möglich sei, soferne das St.A.f. Verkehr (Postsektion),
Telegrafensektion bzw. die anderen St.A.) vom eigenen Standpunkte
Stellung genommen hat bzw. Erlaßentwürfe ausgearbeitet hat.
Es sei in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß kürzlich die
freie Organisation der Sicherheitswache in Wien im Schreiben mit
einer Reihe von bedeutenden neuen Besoldungsforderungen an den
Min. Rat Dr. Wilfling persönlich gerichtet hat und offenbar
unmittelbar Verhandlungen erwartet

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die Verhandlungen
wegen der Änderungen der Vollzugsanweisung für die Tel. Angestellten
von Besoldungsausschuß dieser Organisation unmittelbar eingeleitet,
hiezuh der Vertreter des Finanzamtes durch den Obmann der technischen
Union Abgeordneten Zelenka unmittelbar eingeladen wurde und die-
ser bei den Verhandlungen (an deren R.D. Kernreuter nur informativ
teilnahm, ohne daß die Forderungen vorher dem St.A.f.F. zur
Kenntnis gebracht waren) den Vorsitz führte.



Staatssek. Paul hatte in diesem Falle in Aussicht gestellt gehabt, daß der Vertreter der Telegrafensektion den Vorsitz führen würde.

Wurde die vorläufige Stellungnahme des Vertreters des St.a.f.F. bei den Verhandlungen mit den Organisationen der Post- und der Telegrafengestellten ^{ministerialen oder sonstigen} wolle der Kabinettsrat folgende Richtlinien beschließen: ^{schließen:}

- 1.) Die Einberufung und Leitung der Verhandlung hat nur durch das St.a.f.F. ^{sonstigen} (Postsektion, Telegrafensektion) geschehen; womöglich wären die zu verhandelnden Gegenstände wenigstens 24 Stunden vorher schriftlich dem St.a.f.F. mitzuteilen.
- 2.) Zugeständnisse können nur insoweit gemacht werden, sofern sie a) in den Besonderheiten des Post- bzw. Telegrafendienstes begründet sind, b) soweit sie nicht mit dem Gesetze in Widerspruch stehen. Soweit diese Voraussetzungen ^{wirklich} zutreffen, dürfte die Entscheidung der Regierung ad a) wegen der Rückwirkungen auf andere Gruppen ad. b) wegen der Unmöglichkeit, gesetzwidrige Verfügungen im Verordnungswege zu erlassen, eingeholt werden.

Der Kabinettsrat hat beschlossen:

Daß derartige Verhandlungen in Zukunft nur vom zuständigen Ressort und zwar, wo es sich um finanzielle Fragen handelt, unter Enziehung eines Vertreters des St.a.f.F. gepflogen werden dürfen. Das St.a.f.F. hat hievon die Vertreter der Organisationen zu verständigen. —



E r k l ä r u n g

abgegeben vom Obmann des Besoldungsausschusses der Arb. Gemeinschaft
der österr. Postangestelltenorganisationen in der Sitzung am 30.1.1920.

Der Besoldungsausschuß der Arb. Gem. der österr. Post-Ang.Org.,
ersucht den Vertreter des Finanzamtes zur Kenntnis zu nehmen, daß der
Besoldungsausschuß bis Samstag den 31. d.M. um 10 vorm. den Beginn
der endgiltigen Verhandlung unter Teilnahme eines zur Abgabe von bin-
denden Erklärungen ermächtigten Vertreters des Finanzamtes erwartet.

Sollte dieser Erwartung nicht entsprochen werden, so müssen
die Mitglieder des Besoldungsausschusses jede Verantwortung für etwaige
Folgen ablehnen.



000061

88

My *ad 17.11*

Für den VORTRAG im Kabinettsrat:

Kultusamt, Unterstaatssekretär M i k l a s ,
betreffend die Aufnahme eines Hypothekendarlehens per
500.000 K seitens des Benediktinerstiftes Altenburg.

Das Benediktinerstift Altenburg beabsichtigt, bei
der Waisenkasse des Bezirksgerichtes Horn ein zu 4% verzinsli-
ches und in 54 $\frac{1}{2}$ Jahren rückzahlbares Hypothekendarlehen ~~per~~
500.000 K gegen Verpfändung der dem Stifte gehörigen, im Grund-
buche Wien über landtäfliche Liegenschaften sub Einl. Z. 544,
331, 516 und 264 vorgetragenen Güter Wildberg, Drösiedl, Limberg
und Wisend aufzunehmen.

(Die Darlehensvaluta soll zur Deckung unvermeidlicher
Ausgaben für die Einführung des elektrischen Stromes für Licht-
und Kraftgewinnung, weiters zur Anschaffung landwirtschaftlicher
Maschinen und Bezüge und für notwendige Instandsetzungen ver-
wendet werden.)

Da das Stift für die pünktliche Bezahlung der Annui-
täten zweifellos aufzukommen imstande ist, da ferner durch die
projektierten Investitionen eine Steigerung des Stiftseinkom-
mens zu gewärtigen ist und mithin das Rechtsgeschäft für das
Stift vorteilhaft erscheint; so ist bei dem Umstande, als der
vom Bezirksgerichte Horn ausgefertigte Schuldschein über das
gegenständliche Darlehen, abgesehen von kleinen noch vorzuneh-
menden stilistischen Berichtigungen zu Bedenken in rechtlicher
Hinsicht keinen Anlass bietet, sowohl die n.ö. Landesregierung

000062



als auch das bischöfliche Ordinariat St. Pölten für die Genehmigung der gegenständlichen Transaktion eingetreten.

Der Herr Hofrath ~~Leh~~ stelle sich den

A N T R A G ;

Der Kabinettsrat wolle ~~zur~~ die Ermächtigung erteilen, dem Stifte Altenburg zur Aufnahme ^{*des*} ~~eines~~ ^{*des*} mit 4% verzinslichen und in 54 $\frac{1}{2}$ Jahren rückzahlbaren Hypothekendarlehens per 500.000 Kronen bei dem Waisenante des Bezirksgerichtes Horn gegen Verpfändung der dem genannten Stifte gehörigen und im Grundbuche Wien über landtäfliche Liegenschaften sub Einl. Z. 544, 331, 516 und 264 vorgetragenen Güter ~~Wildberg, Drösiedl, Linberg und Wiesend~~ im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, die staatsbehördliche Bewilligung erteilen zu dürfen.